c. Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil III

(Stellungnahmen aus der 3. Behördenbeteiligung mit Gesamtbeschlussvorschlägen bei Mehrfacheingaben)

*) Änderungen/Ergänzungen zur Fassung vom 14.07.2016 zum 1. Feststellungsbeschluss sind rot und kursiv hervorgehoben

Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil III

Seiten	Eingabe
1 - 4	LWL Archäologie
5 - 8	Bundesnetzagentur
9 - 10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
11	Bezirksregierung Arnsberg, Obere Umweltschutzbehörde
12	IHK Arnsberg Hellweg-Sauerland
13 - 14	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 24 Kur- und Erholungswesen
15 - 18	WESTNETZ GmbH (Strom)
19	Stadt Marsberg
20 - 22	Stadt Bad Wünnenberg
23	Gemeinde Diemelsee
24	Landwirtschaftskammer NRW
25 - 26	Amprion GmbH
27 - 29	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) Abt. 5
30 - 36	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6
37 - 39	Fachdienste des Hochsauerlandkreises
40 - 42	Deutscher Wetterdienst
43 - 50	Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e. V.
51 - 54	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
55 - 58	E-Plus Mobilfunk GmbH
59 - 64	LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
65	Bezirksregierung Münster, Dezernat -Luftverkehr-
66 - 71	Landesbetrieb Wald und Holz NRW

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Stadt Brilon
Bauverwaltungsamt
Postfach 1660

59919 Brilon

Az.: 929rö16.eml

Olpe, 09.05.2016

Bauleitplanung; 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Ihr Schreiben vom 26.04.2016 / Ihr Zeichen 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung der verbleibenden Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6 sind uns bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Lesefundstellen verschiedener Epochen, Bergbauspuren, Verdachtsflächen aufgrund von Luftbildbefunden und Flurnamen, Wüstungen, Verhüttungsplätze, Hohlwege, die Burg Altenfils und Grabhügel. Die Vielzahl an Fundstellen lässt darauf schließen, dass noch weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler innerhalb der Konzentrationszonen liegen.

Um mögliche Bodendenkmäler innerhalb der Konzentrationszonen zu lokalisieren und bereits bekannte Fundstellen besser eingrenzen zu können, sind im Vorfeld in den Bereichen in denen Bodeneingriffe (im Rahmen des Neubaus der Windkraftanlagen und im Rahmen von Zuwegungen oder Baustraßen usw.) geplant sind, Oberflächenprospektionen (Begehung der Ackerflächen, Aufsammeln, Kartierung von Oberflächenfunden - nur möglich auf Ackerflächen nach dem Pflügen und mehrmaligen Abregnen) durchzuführen. Im Bereich von Waldflächen sind Geländebegehungen durchzuführen um Geländemerkmale festzustellen, die auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern hindeuten.

Diese Oberflächenprospektionen und Geländebegehungen können sinnvoller Weise jedoch erst durchgeführt werden, wenn die Planungen konkretisiert wurden und genaue Standorte für die Windenergieanlagen und die Bereiche, in denen Bodeneingriffe stattfinden, feststehen.

<u>Eingaben der LWL Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe</u>
<u>a) vom 20.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping),</u>
<u>b) vom 03.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 09.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 20.03. und 03.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 69 und 70.

c)

In seiner aktuellen Eingabe weist der LWL auf zahlreiche archäologische Fundstellen und mögliche Bodendenkmäler innerhalb und in der Nähe der verbleibenden Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6 hin.

Ob der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen, kann nur durch Oberflächenprospektionen und Geländebegehungen beurteilt werden. Diese können jedoch erst durchgeführt werden, wenn die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen. Daher bittet der LWL um Zusendung detaillierter Planunterlagen, die erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Verfügung stehen.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Die Eingabe wird an den HSK als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe,** Bochum, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Erst auf der Grundlage dieser ersten Sachstandermittlungen bzw. Grunderfassungen wird sich dann beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem im Hinblick auf dann notwendige Baggersondagen) erforderlich machen.

Daher bitten wir um Zusendung entsprechender detaillierter Planunterlagen – für einzelne Standorte ist dies bereits geschehen (z.B. für Standorte in Alme und Wülfte) – innerhalb der Konzentrationszonen mitzuteilen, sobald die Standorte der geplanten Windenergieanlagen /Bereiche der geplanten Bodeneingriffe (im Rahmen von Zuwegungen oder Baustraßen usw.) festgelegt wurden, sodass wir jeweils eine konkrete archäologische Prognose erstellen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. f. d. R.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle) M. Röring B.A.

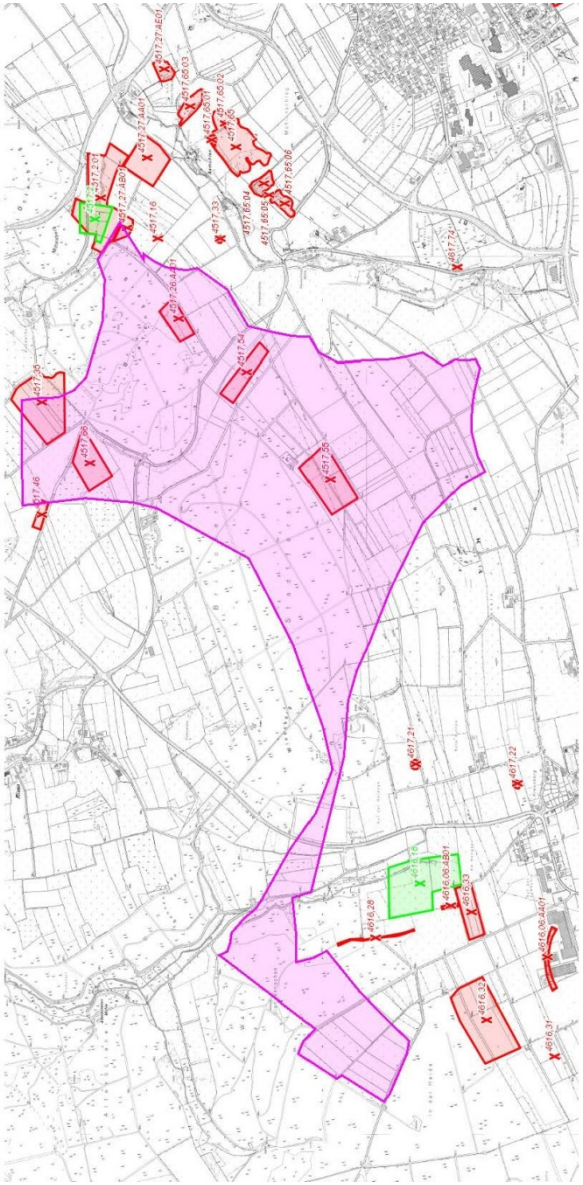

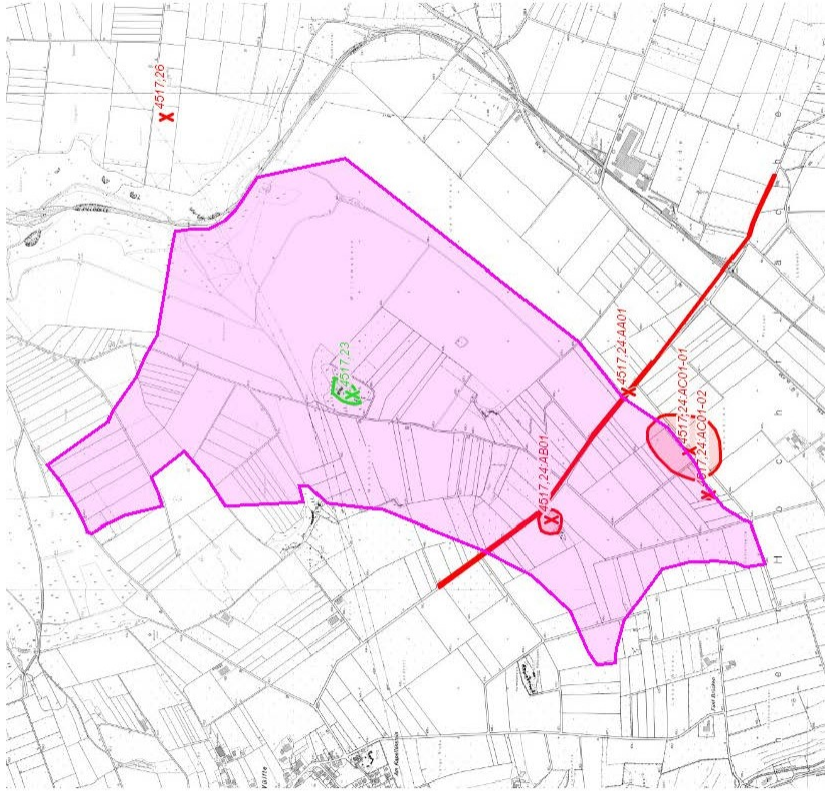
4517.26
4517.23
4517.24.AB01
4517.24.AA01
4517.24.AC01-01
4517.24.AC01-02

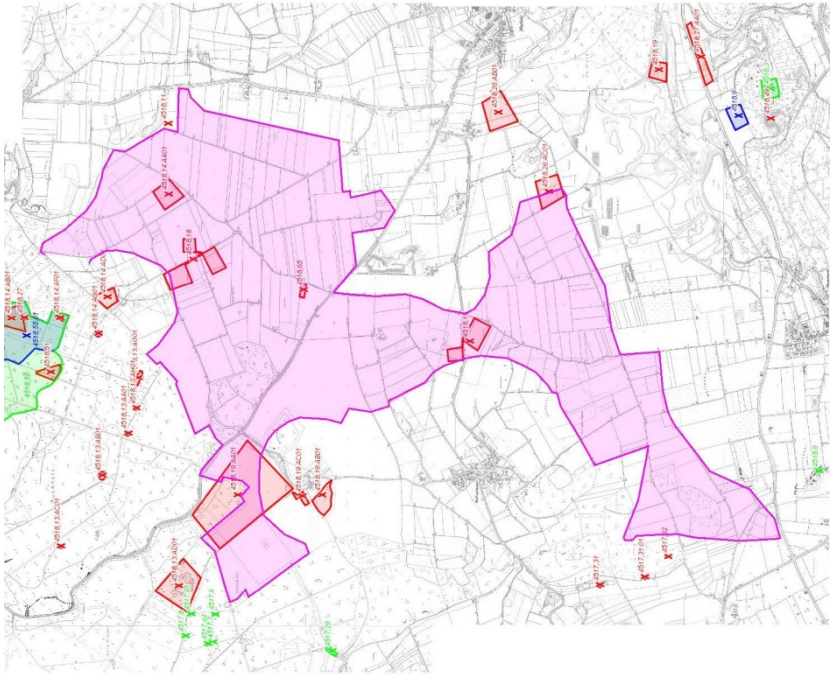

Konzentrationszone 1

AKZ	Gde/Stadt	Kurzansprache
4517,2	Brilon	Siedlung an der Fülsenbecke (Eingetragen in die Denkmalliste)
4517,2:01	Brilon	Siedlung an der Fülsenbecke
4517,16	Brilon	Steinzeitliche Lesefundstelle
4517,26:AA01	Brilon	Luftbildbefund
4517,27:AA01	Brilon	Schlackenhalde
4517,27:AB01	Brilon	Schlackenstelle
4517,27:AE01	Brilon	Bergbauspuren
4517,33	Brilon	Steinzeitliche Lesefundstelle
4517,35	Brilon	Mesolithische Lesefundstelle
4517,46	Brilon	Lesefunde unbestimmter Zeitstellung
4517,54	Brilon	Neuzeitliche Lesefundstelle
4517,55	Brilon	Neuzeitliche Lesefundstelle
4517,65	Brilon	Pingenfeld
4517,65:01	Brilon	Bergbauspuren
4517,65:02	Brilon	Bergbauspuren
4517,65:03	Brilon	Bergbauspuren
4517,65:04	Brilon	Pingenfeld
4517,65:05	Brilon	Pinge
4517,65:06	Brilon	Pingefeld
4517,66	Brilon	Vorgeschichtliche Lesefundstelle
4617,21	Brilon	Steinzeitliche Lesefundstelle
4617,22	Brilon	Steinzeitliche Lesefundstelle
4617,74	Brilon	Pingenfeld und Verhüttungsplatz
4616,06:AA01	Brilon	Flurname Borg
4616,06:AB01	Brilon	Hohlwegreste
4616,18	Brilon	Siedlung an der Glennequelle (Eingetragen in die Denkmalliste)
4616,28	Brilon	Hohlwegreste
4616,31	Olsberg	Neuzeitliche Lesefundstelle
4616,32	Brilon	Neuzeitliche Lesefundstelle
4616,33	Brilon	Neuzeitliche Lesefundstelle

Konzentrationszone 3

Fp-Nr.	Gde/Stadt	Eigenname
4517,23	Brilon	Hallersteiner Höhle (Eingetagen in die Denkmalliste)
4517,24:AA01	Brilon	Flurname Landwehr
4517,24:AB01	Brilon	Flurname Turm
4517,24:AC01	Brilon	Flurname Burg
4517,24:AC01	Brilon	Flurname Burg
4517,26	Brilon	Steinzeitliche Lesefundstelle

Konzentrationszone 5 und 6

Fp-Nr.	Gde/Stadt	Eigenname
4518,3	Brilon	Burg Altenfils Rösenbeck (Eingetragen in die Denkmalliste)
4518,6	Brilon	Höhle Hollenloch (Rösenbeck) (Eingetragen in die Denkmalliste)
4518,9	Brilon	Hofwüstung Hanecratt (Eintragung in die Denkmalliste beantragt)
4518,11	Brilon	Wüstung Hemminghausen Madfeld
4518,13:AA01	Brilon	Bergbaureste
4518,13:AB01	Brilon	Bergbaureste
4518,13:AC01	Brilon	Bergbauspuren
4518,13:AD01	Brilon	Bergbaureste
4518,13:AG01	Brilon	Bergbauspuren
4518,13:AH01	Brilon	Bergbauspuren
4518,14:AA01	Brilon	Luftbild
4518,14:AB01	Brilon	Bergbauspuren
4518,14:AD01	Brilon	Luftbild
4518,14:AF01	Brilon	Bergbauspuren
4518,14:AG01	Brilon	Bergbauspuren
4518,15	Brilon	Wüstung Mewerinchusen Radlinghausen
4518,18	Brilon	Wüstung Wulferinchusen Alme
4518,19	Brilon	Wüstung Madfeld
4518,19:AA01	Brilon	Wüstung Gut Almerfeld
4518,19:AB01	Brilon	Bergbauspuren
4518,19:AC01	Brilon	Bergbauspuren
4518,26:AB01	Brilon	Wüstung Madfeld
4518,26:AC01	Brilon	Wüstung
4518,27	Brilon	Verhüttung
4518,27:AA01	Brilon	Hohlweg
4518,49	Brilon	Burg Altenfils
4518,50	Brilon	Montanrevier Buchholz (Eingetragen in die Denkmalliste)
4518,50:01	Brilon	Montanrevier Buchholz (Eintragung in die Denkmalliste beantragt)
4518,51	Brilon	Bergbauspuren
4518,65	Brilon	Mesolithische, spätmittelalterliche und neuzeitliche Lesefundstelle
4517,7	Brilon	Grabhügel Madfelder Holz (Eingetragen in die Denkmalliste)
4517,8	Brilon	Grabhügel Madfelder Holz (Eingetragen in die Denkmalliste)
4517,9	Brilon	Grabhügel Madfelder Holz (Eingetragen in die Denkmalliste)
4517,29	Brilon	Anschnitt (paläont.BD) (Eingetragen in die Denkmalliste)
4517,31	Brilon	Kalkspatgrube Eichholz I u. Grüberg II
4517,31:01	Brilon	Kalkspatgrube Eichholz I u. Grüberg II
4517,32	Brilon	Felsspalte
4517,44	Brilon	Grabhügel Madfelder Holz (Eingetragen in die Denkmalliste)
4517,45	Brilon	Grabhügel Madfelder Holz (Eingetragen in die Denkmalliste)

Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt 61 Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (0 30)	Berlin
61.20.02-97	226-20 , 5593-5 Nr. 14642	2 24 80- oder 2 24 80-0	29.04.2016

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung der Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen
Betreiber von Richtfunkstrecken in den Plangebieten 1, 3 und 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der drei angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 bis 3 können Sie die Namen und Anschriften der in den ermittelten Koordinatenbereichen tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag

Petra Fischer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Behördensitz Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

<u>Eingaben der Bundesnetzagentur, Berlin</u>
<u>a) vom 23.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping),</u>
<u>b) vom 24.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 29.04.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 23.03. und 24.11.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 21 bis 26.

c)

Nach Überprüfung der von der Stadt angefragten Plangebiete (Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6) teilt die Bundesnetzagentur in ihrer aktuellen Eingabe die Namen und Anschriften der in den ermittelten Koordinatenbereichen tätigen Richtfunkbetreiber mit. Um Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken zu vermeiden, bittet sie um deren Einbeziehung in die weitere Planung.

Ferner wird empfohlen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abschließend wird auf den Umgang mit den übermittelten personenbezogenen Daten hingewiesen.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Die von der Bundesnetzagentur benannten Betreiber von Richtfunkstrecken im Bereich der verbleibenden Konzentrationszonen wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 97. FNPÄ nur Konzentrationszonen dargestellt werden, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist.

Anlage 1

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	14642
Für Baubereich:	Brilon - Gebiet 1, Landkreis Hochsauerlandkreis
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E2858 51N2445 SO: 08E3240 51N2332

Betreiber und Anschrift:

Innofactory GmbH	Agathastraße 63	57368 Lennestadt
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstraße 10	47059 Duisburg
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Über die Einzelstandorte, Anzahl der WEA und Bauhöhen über Grund etc. können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden. Derartige Festlegungen sind erst auf der nachgeordneten Ebene der konkreten BImschG-Verfahren möglich. Mögliche Eingaben der Richtfunkbetreiber werden daher an den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Die Bundesnetzagentur ist in den Einzelgenehmigungsverfahren durch den HSK zu beteiligen.

Zusätzlich wurde in die Begründung unter Ziffer 11 “Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange“, Unterpunkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

“Hinweis zu Richtfunkstrecken:

Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur werden im Plangebiet verschiedene Richtfunkstrecken betrieben. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA können Auswirkungen auf Richtfunkstrecken nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn diese Belange nur der Ebene der nachgeordneten Zulassungsebene für konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung von WEA hinreichend konkret erörtert werden können, wird bereits an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen.

<u>Hinweis:</u> Da nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass durch die Errichtung von WEA Störungen beim Betrieb von Richtfunkstrecken verursacht werden können, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob Auswirkungen auf den Betrieb von Richtfunkstrecken zu erwarten sind und ggf. Angaben zur Vermeidung vorzusehen.“

Die Hinweise auf die verfügbaren Informationen zur Bauleitplanung und den Umgang mit personenbezogenen Daten werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Anlage 2

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	14642
Für Baubereich:	Brilon - Gebiet 3, Landkreis Hochsauerlandkreis
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E3532 51N2638 SO: 08E3722 51N2459

Betreiber und Anschrift:

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Bundesnetzagentur,** Berlin, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Anlage 3

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	14642
Für Baubereich:	Brilon - Gebiet 5, Landkreis Hochsauerlandkreis
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E3916 51N2743 SO: 08E4241 51N2444

Betreiber und Anschrift:

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstraße 10	47059 Duisburg
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61-Stadtplanung-
Am Markt 1
59929 Brilon

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-16-FNP	RHS Nogueira Duarte Mack	03.Mai 2016

BETREFF **97.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 26.04.2016 Ihr Az: 61.20.02-97
ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem **nicht** entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- dem Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück und Auenhausen sowie
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Eingaben der Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
a) vom 04.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping),
b) vom 25.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und
c) vom 03.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 04.03. und 25.11.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 27 bis 29.

c)

In seiner aktuellen Stellungnahme weist das Bundesamt darauf hin, dass durch die im Bereich der 97. FNPÄ geplanten Windenergievorhaben Beeinträchtigungen von Luftverteidigungsradar-anlagen (Erndtebrück und Auenhausen), militärischen Richtfunkstrecken oder des militärischen Luftverkehrs möglich sind. Der Umfang der Betroffenheit kann allerdings erst im Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen geprüft werden. Um eine dezidierte Stellungnahme abgeben zu können, möchte das Bundesamt daher im BImSchG-Verfahren beteiligt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu c):

Wie das Bundesamt in seiner Stellungnahme ausführt, können dezidierte Stellungnahmen nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung abgeben werden.
Im Rahmen der 97. FNPÄ werden nur Konzentrationszonen dargestellt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist. Über die Einzelstandorte, Anzahl der WEA und Bauhöhen über Grund etc. können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden. Derartige Festlegungen sind erst im nachgeordneten BImSchG-Verfahren möglich. Die Eingabe wird an den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet, damit das Bundesamt in den Einzelgenehmigungs-verfahren beteiligt wird.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

- 2 -

Zusätzlich wurde in die Begründung unter Ziffer 11 “Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange“, Unterpunkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

“Hinweis zu militärischen Belangen:

Nach Mitteilung vom Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Infra I 3) können ggf. militärische Belange (insbesondere im Interessenbereich der Luftverteidigungs-radaranlage Auenhausen und Erndtebrück sowie im Bereich militärischer Richtfunkstrecken) durch die Errichtung und den Betrieb von WEA berührt werden. Auch wenn diese Belange nur der Ebene der nachgeordneten Zulassungsebene für konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung von WEA hinreichend konkret erörtert werden können, wird hierauf ergänzend hingewiesen.

Hinweis: Da nicht auszuschließen ist, dass militärische Belange durch die Errichtung von WEA betroffen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob ggf. grundsätzliche militärische Interessen, insbesondere im Bereich der Luftverteidigungsradaranlagen Auenhausen und Erndtebrück und/oder im Bereich militärischer Richtfunkstrecken betroffen sind.“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,** Bonn, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Von: Andernach, Klaus-Peter **An:** 61 - Stadtplanung **Betreff:** Brilon-97. änd. fnp Konzentrationszonen WKA § 4 (2)-erneute Beteiligung wegen Streichung von 3 Potentialflächen **Datum:** Dienstag, 17. Mai 2016 07:51:07 Sehr geehrte Damen und Herren, auf unsere Stellungnahme vom 30. November 2015 wird verwiesen. Mit freundlichen Grüßen. Im Auftrag Kl.-P. Andernach	**<u>Eingaben der Bezirksregierung Arnsberg, Obere Umweltschutzbehörde, -Immissionsschutz-, Lippstadt</u>** **<u>a) vom 30.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>** **<u>b) vom 17.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>** *Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 30.11.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seite 16.* **c)** Die Obere Umweltschutzbehörde der Bezirksregierung verweist auf ihre Stellungnahme vom 30.11.2015. **<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>** Es wird auf die Abwägung der mit Schreiben vom 30.11.2015 geltend gemachten Belange in der o. g. Synopse verwiesen. **<u>Beschlussvorschlag:</u>** Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Bezirksregierung Arnsberg, Obere Umweltschutzbehörde -Immissionsschutz-,** Lippstadt, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

IHK Arnsberg
Hellweg-Sauerland

Stadtverwaltung
Stadtplanung
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom
FB IV, Abt. 61	26.04.16

Ihr Ansprechpartner
Franziska Fretter
E-Mail fretter@arnsberg.ihk.de
Tel. 02931/878-162
Fax. 02931/878-8162

20. Mai 2016

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27. März 2016..

Freundliche Grüße

Franziska Fretter

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Besucheranschrift: Königstraße 10 - 59821 Arnsberg – Parken: Tiefgarage Neumarkt – Postanschrift: Postfach 5345 – 59818 Arnsberg
Telefon (02931)878-0 - Telefax (02931) 878-285 – E-Mail: ihk@arnsberg.ihk.de - Internet: www.ihk-arnsberg.de
Volksbank Arnsberg-Sundern e.G. – BLZ 466 600 22 - Konto 1818900800 - Sparkasse Arnsberg-Sundern – BLZ 46650005 – Konto 1005966

<u>Eingaben der Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland (IHK Arnsberg)</u>
<u>a) vom 27.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 16.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 20.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 27.03. und 16.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 56 bis 58.

c)

Die IHK verweist auf ihre Stellungnahme vom 27.03.2015.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Es wird auf die Abwägung der mit Schreiben vom 27.03.2015 geltend gemachten Belange in der o. g. Synopse verwiesen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland,** Arnsberg, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeister
der Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 13. Mai 2016
I | II | III | IV 167
Forst | BWT | SwB

Datum: 11. Mai 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
24.04.03.01-3
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Meier
hartwig.meier@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2836
Fax: 02931/82-40495

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bauleitplanung
97. Änderung des FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Zeichen und Tag: 61.20.02-97 vom 26. 04. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Kur- und Erholungswesens bestehen gegen die beabsichtigte Planung insoweit keine Bedenken, als dass durch Ihre aktuelle Planung das Kurgebiet nicht betroffen ist.

Dennoch stelle ich fest, dass den Kurgebieten eine besondere Bedeutung Im Zusammenhang mit der Erholung und Genesung des Menschen zukommt. Daher fordert § 3 Kurortegesetz NRW (KOG) als Voraussetzung für die Anerkennung von Kurgebieten eine Sicherung im Flächennutzungsplan sowie den Schutz dieser Gebiet vor schädlichen Einwirkungen.

Schädliche Einwirkungen beziehen sich dabei nicht nur auf Schallimmissionen. Im Zusammenhang mit der Errichtung großer Windenergieanlagen ist ebenfalls das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von großer Bedeutung. Im Sinne des nach KOG geforderten Schutzes der Kurgebiete vor schädlichen Einwirkungen ist daher unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG zu Kurgebieten ein Abstandspuffer zu fordern.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Eingabe der Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 24 Kur- und Erholungswesen- vom 11.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass aus Sicht des Kur- und Erholungswesens insofern keine Bedenken bestehen, als dass das Kurgebiet durch die aktuelle Planung nicht betroffen ist.

Es wird festgestellt, dass Voraussetzung für die Anerkennung von Kurgebieten nach § 3 KOG NRW eine Sicherung im Flächennutzungsplan sowie der Schutz der Gebiete vor schädlichen Einwirkungen ist. Zu Letzteren zählen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen Schallimmissionen und die optisch bedrängende Wirkung. Daher wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG ein Abstandspuffer zu Kurgebieten gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete (SO1, z. B. Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Kurgebiete, Seniorenheime) werden als hartes Tabukriterium berücksichtigt. Bereiche mit derartigen Nutzungen werden als Ausschlussflächen betrachtet, die rechtlich und/oder tatsächlich nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Für sie ist ein Vorsorgeabstand von 950 m als weiches Tabukriterium vorgesehen.

Die Abgrenzung des städtischen Kurgebietes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als "*Anerkanntes Kurgebiet Brilon - Stand Februar 1981*" dargestellt. Aufgrund des Gebietscharakters und des Schutzanspruches wird dieses Gebiet jedoch nicht als Ausschlussfläche betrachtet und es sind auch keine Vorsorgeabstände vorgesehen. Die verbleibenden Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6 tangieren das anerkannte Kurgebiet jedoch nicht. Aufgrund der fehlenden Betroffenheit werden seitens des Dezernates 24 auch keine Bedenken erhoben.

Bezirksregierung Arnsberg Seite 2 von 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Meier)	Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und teilweise als ausreichend berücksichtigt angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden. **<u>Beschlussvorschlag:</u>** Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe der **Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 24 Kur- und Erholungswesen-,** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als ausreichend berücksichtigt anzusehen und teilweise als unbegründet zurückzuweisen.

WESTNETZ

Stadt Brilon
Eingang 17. Mai 2016
I II III IV/61
Form SWT SWB

Westnetz GmbH, Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Stadt Brilon
- Stadtplanung –
Am Markt 1
59929 Brilon

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen	61.20.02-97
Ihre Nachricht	26.04.2016
Unsere Zeichen	DRW-Z-AP-N-Kr/ch
Name	Jürgen Kernchen
Telefon	0293184-2457
Telefax	0293184-2067
E-Mail	juergen.kernchen @westnetz.de

Arnsberg, 11. Mai 2016

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle -Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß. § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Gebiet der Stadt Brilon betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin
-Gas-Hochdruckanlagen
-Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
-Strom-Verteilnetzanlagen

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Ob unsere Anlagen von einer externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsfläche bitten wir Sie, uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. A. Rottger

i. A. Kernchen

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT

Westnetz GmbH
Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

STROM

Eingaben der WESTNETZ GmbH:

a) **Regionalzentrum Arnsberg, vom 26.03.2015 und**
b) **Spezialservice Strom, Dortmund, vom 07.04.2015**

jeweils zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)

c) **Regionalzentrum Arnsberg, vom 16.12.2015 und**
d) **Spezialservice Strom, Dortmund, vom 04.01.2016**

jeweils zur 2. Behördenbeteiligung (1. öA)

e) **Regionalzentrum Arnsberg, vom 11.05.2016 und**
f) **Spezialservice Strom, Dortmund, vom 19.05.2016**

jeweils zur 3. Behördenbeteiligung (2. öA)

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den unter a), b), c) und d) aufgelisteten Schreiben ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil II", Seiten 21 bis 27.

e)

Die Eingabe ergeht für die betroffenen Strom-Verteilnetzanlagen der RWE Deutschland AG als Eigentümerin und der Westnetz GmbH als Pächterin. Es bestehen seitens des Regionalzentrums Arnsberg keine Bedenken.

Es wird um weitere Beteiligung gebeten, um prüfen zu können, ob Anlagen von externen Kompensationsmaßnahmen betroffen sind.

WESTNETZ

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Brilon
FB IV - Abt. 61
Rathaus Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 24. Mai 2016
I | II | III | IV 61
Forst | BWT | SwB

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 61.20.02-97
Ihre Nachricht 26.04.2016
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1561/DS/107.237/Lw
Name Dirk Siebers
Telefon 0231 438-3689
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 19. Mai 2016

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren - Olsberg, Bl. 1561 (Maste 65 bis 105)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Stadtgebiet Brilon verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.

Mit unserem Schreiben DRW-S-LK/1561/DS/104.654/Bx vom 04.01.2016 haben wir zur obigen Angelegenheit eine Stellungnahme abgegeben.

Die Norm für die Beurteilung der Abstände zwischen geplanten Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen wurde geändert.
Die vorliegende Stellungnahme ist somit nicht mehr gültig.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen" ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:

Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).

DS160519.e03 Brilon Bl. 1561

Ein Unternehmen der RWE

...

DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

f)

Unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 04.01.2016 (d)) weist die Westnetz nochmals auf die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Büren-Olsberg hin, in deren Schutzstreifen teilweise die Konzentrationszonen 1, 3 und 4 liegen.

Wesentlicher Inhalt der aktuellen Eingabe ist der Hinweis, dass die Deutsche Elektrotechnische Kommission die Norm für die Beurteilung der Abstände zwischen geplanter WEA und Hochspannungsfreileitungen geändert hat und die Stellungnahme vom 04.01.2016 insofern nicht mehr gültig ist. Die Westnetz erläutert ausführlich, wie sich der Mindestabstand zukünftig berechnet und von welchen Faktoren er abhängig ist.

Sie betont, dass die Kosten für notwendige Schwingungsschutz- und Erdungsmaßnahmen sowie die Vorsorge vor Beschädigungen durch Eisabwurf und Blitzschlag (Havarien) von den Anlagenbetreibern zu tragen sind und Schadensersatzansprüche vorbehalten werden.

Schließlich wird um weitere Verfahrensbeteiligung gebeten, wenn Anlagenstandorte und Höhen bekannt sind.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

zu e)

Zu Kompensationsmaßnahmen können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden. Sie werden auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren festgesetzt und durchgeführt. Die erbetene Beteiligung wird durch den Hochsauerlandkreis sichergestellt.

Da ansonsten keine Bedenken bestehen, sollte die Eingabe zur Kenntnis genommen werden.

STNETZ

Seite 2

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen.
Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

DS160519.e03 Brilon Bl. 1561

Ein Unternehmen der RWE

zu f)

Die räumliche Lage der Hochspannungsfreileitung Büren-Olsberg ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Stadt mit der 97. FNPÄ ausschließlich die räumliche Lage von Konzentrationszonen regelt. Die Anordnung von WEA sowie die gesamte Infrastruktur sind hingegen auf der nachgeordneten Genehmigungsebene angesiedelt.

Abstandsregelungen sind auf der kommunalen Planungsebene weder möglich noch vorgesehen, da die hierzu notwendigen Detailinformationen wie z. B. Anlagentyp, Bauhöhe, Rotordurchmesser etc. nicht bekannt und im Übrigen auch nicht Regelungsgegenstand sind. Es handelt sich vielmehr um Einzelfallbetrachtungen.

Die Mindestabstände zu den Freileitungen ergeben sich jeweils aus den technischen Regelwerken. Die Abstände sind -wie die RWE auch ausführt- von verschiedenen Parametern abhängig wie z. B. vom Rotordurchmesser, dem spannungsabhängigen Sicherheitsabstand (20 m bei </= 110-kV), dem projektbezogenen Arbeitsraum für den Montagekran und dem Vorhandensein von schwingungsdämpfenden Maßnahmen an den Freileitungen.

Im Flächennutzungsplanverfahren können Freihaltezonen entlang der Stromleitungen nur sehr bedingt ausgewiesen werden, da die Stadt als Plangeber keinen Einfluss darauf hat, ob seitens der Anlagenbetreiber schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Freileitungen vorgesehen werden. Diese Faktoren sind erst bei Einreichung entsprechender Bauanträge nach BImSchG für Windkraftanlagen bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der Abstände hat daher im nachgeordneten einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Entsprechend wird die Westnetz auf dieser Verfahrensebene durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen sein. Die Stellungnahme wird an den HSK weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

NETZ

Seite 3

Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. i.A.

Verteiler
Bl. 1561

DS160519.e03 Brilon Bl. 1561

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

Die Hinweise auf die Kostenübernahmepflicht der Anlagenbetreiber für Beschädigungen und Schutzmaßnahmen sowie den Vorbehalt möglicher Schadensersatzansprüche werden zu Kenntnis genommen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **WESTNETZ GmbH -Regionalzentrum Arnsberg-** aus allen Beteiligungsverfahren entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **WESTNETZ GmbH -Spezialservice Strom-**, Dortmund, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung durch die Darstellung der Freileitungen im Flächennutzungsplan, die Aufnahme eines Hinweises in der Begründung bzw. durch Verweis auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren nach BImSchG als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister

Stadt Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung
Am Markt 1

59959 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 25. Mai 2016
I | II | III | IV 61
Forst | BWT | SWB

Bauamt
Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr Löhring**
Zimmer.....: **30 (II.OG)**

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl.: **(0 29 92) 602-245**
Telefax.....: (0 29 92) 602-201-245
Email.....: h.loehring@marsberg.de

Aktenzeichen: 61-13-04
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 20.05.2016

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet
Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Kommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 26.04.2016 – Az.: 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Marsberg nimmt die überarbeiteten Planungen zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Kenntnis.

Mit dem Verzicht der Fläche 7 „Messinghausen" als Konzentrationszone für Windkraft ist die Stadt Brilon der Empfehlung der Stadt Marsberg (Schreiben vom 02.12.2015) gefolgt.

Weitere inhaltliche Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
W. Besche

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Paderborn-Detmold	Kto.-Nr. 180 000 1339	BLZ: 476 501 30	IBAN: DE68 4765 0130 1800 0013 39	BIC: WELADED3LXXX
Volksbank Marsberg	Kto.-Nr. 600 400 0400	BLZ: 400 692 66	IBAN: DE74 4006 9266 6004 0004 00	BIC: GENODEM1MAS
Commerzbank	Kto.-Nr. 378 785 000	BLZ: 480 800 20	IBAN: DE19 4808 0020 0378 7850 00	BIC: DRESDEFF480
Postbank	Kto.-Nr. 14 443 460	BLZ: 440 100 46	IBAN: DE33 4401 0046 0014 4434 60	BIC: PBNKDEFF

Internet: Email: info@marsberg.de
Homepage: http://www.marsberg.de
Datei: 97. Änderung FNP Windkraft 02.12.15

Hausadresse: Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg
Nebenstellen: Sozialamt, Bredelarer Str. 33
Stadtwerke, In der Hameke 1b
Sprechzeiten: Montag-Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

<u>Eingaben der Stadt Marsberg</u>
<u>a) vom 23.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 02.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 20.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 23.03. und 02.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 82 bis 86.

c)

In ihrer aktuellen Stellungnahme nimmt die Stadt Marsberg die überarbeiteten Planungen zur 97. FNPÄ zur Kenntnis und stellt fest, dass die Stadt Brilon mit dem Verzicht auf die Konzentrationszone 7 "Messinghausen" den Einwendungen der Stadt Marsberg gefolgt ist. Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Stadt Marsberg** aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt bzw. als hinfällig anzusehen.

Stadt
Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

Stadtteile:

Bleiwäsche - Elisenhof – Fürstenberg - Haaren - Helmern Leiberg und dem Kneipp-Heilbad Bad Wünnenberg

Außenstelle Bauamt
Kirchstraße 10, Bad Wünnenberg-Fürstenberg

Auskunft erteilt: Herr Finger
Mein Zeichen: 61 20 00/Brilon
Durchwahl: 02953/709 - 63
e-Mail: Martin.Finger@wuennenberg.de

Datum: 30.05.2016

An die
Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 31. Mai 2016
I | II | III | IV/61
Forst | SWT | SWB

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen
hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden
Ihr Schreiben vom 26.04.2016, Az.: 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Ihre Entscheidung sehr, die Konzentrationszone „Lühlingsbachtal" nicht mehr als Windkonzentrationszone darzustellen.

Es wird jedoch weiterhin angeregt, möglichst einen Vorsorgeabstand von 1.200 m analog zu den von mir im Rahmen der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen angewandten Kriterien zu den Siedlungsbereichen einzuhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Finger

Verwaltungsgebäude: 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg Poststraße 15

Telefon: 0 29 53 / 709-0
Telefax: 0 29 53 / 709-78
e-mail: stadt.wuennenberg@wuennenberg.de

Besuchszeiten:
Montag - Freitag 08.00-12.30 Uhr
Montag + Dienstag 14.00-16.00 Uhr
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:	IBAN	BIC
SPK Paderborn-Detmold	DE46 4765 0130 0053 0005 01	WELADE3LXXX
VB Brilon-Büren-Salzkotten	DE35 4726 1603 0330 0754 00	GENODEM1BUS
VB Paderborn-Höxter-Detmold	DE86 4726 0121 0416 0600 00	DGPBDE3MXXX

<u>Eingaben der Stadt Bad Wünnenberg</u>
<u>a) vom 16.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 21.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 30.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 16.03. und 21.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 77 bis 81.

c)

1.
In ihrer aktuellen Stellungnahme begrüßt die Stadt Bad Wünnenberg den Wegfall der Konzentrationszone 4 "Lühlingsbachtal".

2.
Sie regt jedoch weiterhin an, analog zu ihrer eigenen Windenergieplanung einen Vorsorgeabstand von 1200 m zu den Siedlungsbereichen einzuhalten.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Zu 1.

Dieser Teil der Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände als weiches Tabukriterium einheitlich für das gesamte Stadtgebiet festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen.

	In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert blieben. Die konkreten Abstände zu Wohnstätten ergeben sich ggfs. aus den Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Sollte sich dort zeigen, dass größere Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes notwendig sind, müssen Anlagen verschoben oder schallreduziert betrieben werden. Dass die Stadt Bad Wünnenberg in Ihrer Flächennutzungsplanung größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen ausgewiesen hat, kann kein Kriterium für die Planungen der Stadt Brilon sein. Jede Kommune muss für ihr Stadtgebiet ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeiten und der Windkraft substantiell Raum geben. Bei jeweils anderen räumlichen Voraussetzungen können sich somit andere Abstände ergeben. Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Stadt Bad Wünnenberg** aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen bzw. als unbegründet zurückzuweisen.

GEMEINDE DIEMELSEE

Diemelsee
Ferienregion

Der Vorstand
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee / Sauerland
Telefon 05633 / 9899-0
Telefax 05633 / 9899-30
Web www.diemelsee.de
Mail gemeinde@diemelsee.de

Öffnungszeiten:
Montag + Mittwoch
7.00-12.00 Uhr + 12.30-15.30 Uhr
Dienstag
8.00-12.00 Uhr + 12.30-15.30 Uhr
Donnerstag
7.00-12.00 Uhr + 12.30-16.00 Uhr
Freitag
7.00-13.30 Uhr

Gemeinde **Diemelsee** · Postfach 40 · 34517 Diemelsee

Stadt Brilon
Stadtplanung
z.H. Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 23. Mai 2016
I | II | III | IV 61
Forst | BWT | SwB

Ihr Ansprechpartner:
Frau Linnekugel
Tel.: 05633/9899-16
19.05.2016
e-mail:
anke.linnekugel@diemelsee.de

97. Änderung des F-Planes der Stadt Brilon, Windenergieanlagen
hier: Erneute Beteiligung der Behörden
Schreiben vom 26.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in den vorgeschalteten Beteiligungsrunden von uns bereits vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden in der Hinsicht berücksichtigt, dass nunmehr auch die die im Naturpark Diemelsee liegende Konzentrationszone 7 bei Messinghausen weggefallen ist.

Somit werden keine weiteren Bedenken gegen die Planung erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Wolker Becker
-Bürgermeister-

Naturpark Diemelsee

Bankverbindungen

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE49 5235 0005 0000 0032 69
BIC: HELADEF1KOR

Waldecker Bank
IBAN: DE36 5236 0059 0003 9000 10
BIC: GENODEF1KBW

Postbank Frankfurt (Main)
IBAN: DE82 5001 0060 0500 8066 01
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN: DE88 5204 0021 0331 9415 00
BIC: COBADEFFXXX
USt-IdNr. DE113056601

<u>Eingaben der Gemeinde Diemelsee</u>
<u>a) vom 23.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 04. und 29.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 19.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 23.03., 04. und 29.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 48 bis 55.

c)

In ihrer aktuellen Stellungnahme stellt die Gemeinde Diemelsee fest, dass die Stadt Brilon mit dem Wegfall der Konzentrationszone 7 "Messinghausen" ihre Anregungen und Bedenken berücksichtigt hat.

Darüber hinaus werden keine weiteren Bedenken gegen die Planung erhoben.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Gemeinde Diemelsee** aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt bzw. hinfällig anzusehen.

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Hochsauerland · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede

Stadtverwaltung Brilon
Fachbereich Stadtplanung
Am Markt 1

59929 Brilon

Stadt Brilon
7.14
Eing.: 26. Mai 2016
I | II | III | IV 164
Forst | BWT | SwB

Kreisstelle
☒ **Hochsauerland**
Mail: meschede@lwk.nrw.de
☐ **Olpe**
Mail: olpe@lwk.nrw.de
☐ **Siegen-Wittgenstein**
Mail: siegen@lwk.nrw.de
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel. 0291 9915-0, Fax -33
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Biermann
Durchwahl: 62
Fax : 33
Mail : dorothee.biermann@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 61.20.02-97
vom: 26.04.2016
33-HSK-Brilon-Brilon-Bl.docx
Meschede 25.05.2016

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten Beteiligung

Gegenüber meinen Stellungnahmen vom 24.03.2015 und vom 18.12.2015 zum o.g. Plan ergeben sich durch die Reduzierung der Konzentrationszonen keine Änderungen.

Im Auftrag

D. Biermann

(Biermann)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster — IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13 — BIC: GENO DE MS XXX
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG — IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15 — BIC: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 — Steuer-Nr. 337/5914/0780

<u>Eingaben der Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede</u>
<u>a) vom 24.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 18.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 25.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 24.03. und 18.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 65 bis 68.

c)

Die LWK stellt fest, dass sich durch die Reduzierung der Konzentrationszonen keine Änderungen gegenüber ihren beiden vorherigen Stellungnahmen ergeben.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Es wird auf die Abwägung der mit Schreiben vom 24.03. und 18.12.2015 geltend gemachten Belange in der o. g. Synopse verwiesen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-,** Meschede, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen bzw. zurückzuweisen.

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Brilon
Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 27. Mai 2016
I | II | III | IV 6/4
Forst | BWT | SwB

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	61.20.02-97
Ihre Nachricht	26.04.2016
Unsere Zeichen	B-LB/4335/St/103.450/Bn
Name	Herr Stasch
Telefon	+49 231 5849-15774
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	roland.stasch@amprion.net

Seite 1 von 2

Dortmund, 19. Mai 2016

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB
1. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Nehden – Landesgrenze, Bl. 4332 (Maste 10 bis 22)
2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Halbeswig – Nehden, Bl. 4335 (Maste N104 bis N112 und N125 bis N133)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH bei der o. g. Bauleitplanung. Wegen des Wegfalls der Flächen 2, 4 und 7 wird die o. g. Flächennutzungsplanänderung erneut ausgelegt.

Im Bereich der entfallenen Flächen 2, 4 und 7 verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH.

Bezüglich der verbliebenen Fläche Nr. 1, 3, 5 und 6 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.11.2015 und bitten um weitere Beachtung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

St160519.e03 Stadt Brilon, Bl. 4335.docx

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

<u>Eingaben der Amprion GmbH, Dortmund,</u>
<u>a) vom 05.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 26.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 19.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 05.03. und 26.11.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 1 bis 5.

c)

Die Ampiron weist darauf hin, dass im Bereich der entfallenen Konzentrationszonen 2 "Horst", 4 "Lühlingsbachtal" und 7 "Messinghausen" keine Höchstspannungsfreileitungen des Unternehmens verlaufen.

Bezüglich der vier verbleibenden Konzentrationszonen 1 "Windberg", 3 "Wülfte/Alme", 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen/Rösenbeck" verweist die Ampiron auf ihre Stellungnahme vom 26.11.2015.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Es wird auf die Abwägung der mit Schreiben vom 26.11.2015 geltend gemachten Belange in der o. g. Synopse verwiesen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Amprion GmbH,** Dortmund, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A.

i.A.

Anlage

Verteiler:
Bl. 4335
Bl. 4332
(geh. z. Schreiben
v. 26.11.2015)

St160519.e03 Stadt Brilon, Bl. 4335.docx

Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen

LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg
Stadtverwaltung Brilon
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 24. Mai 2016
I II III IV
Forst BWT SwB

20. Mai 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
TD53.1 25.04.04

(bei Antwort bitte angeben)

Michael Beck, RBr

Telefon 0203 4175 - 5316
Fax 0203 4175 - 5412
Michael.beck
@polizei.nrw.de

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB

Ihre Anfrage vom 26.04.2016 – AZ: 61.20.02-97

Sehr geehrte Frau Fischer,

bezugnehmend auch Ihre o.g. Anfrage, möchten wir Ihnen nun das Ergebnis der Überprüfung durch unsere Fachabteilung mitteilen.
Bei der Prüfung auf Basis der im Internet verfügbaren Bauleitpläne (Dateien 121727_brilon-plan9-1-offenlage-2-2016.pdf, 121728_brilon-plan9-2-offenlage-2-2016.pdf und 121729_brilon-plan9-3-offenlage-2-2016.pdf) wurde in drei Fällen (Konzentrationszonen 1, 5 und 6) eine potentielle Störung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen für Sicherungsaufgaben festgestellt.
Wir möchten Sie daher bitten, bei Ihrer Planung die schwarz gekennzeichneten Bereiche (Breite 60m, s. Karten im Anhang) von Bebauungen/Störungen durch Rotorblätter freizuhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Beck (0203/4175-5432, michael.beck@polizei.nrw.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Titze

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schifferstraße 10
47059 Duisburg
Telefon 0203 4175 - 0
Telefax 0203 4175 - 7299
poststelle.lzpd@polizei.nrw.de
www.lzpd.de

Zahlungen an :
Landeskasse Düsseldorf
IBAN :
DE41300500000004100012
BIC : WELADEDD

Öffentliche Verkehrsmittel :
Straßenbahn 901
Haltestelle Landesarchiv NRW
Bus 933
Haltestelle Landesarchiv NRW

<u>Eingaben des Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) NRW Abt. 5 – Autorisierte Stelle NRW und Kommunikation TD 53.1 Funk- und Zugangsnetz, Duisburg</u>
<u>a) vom 29.04.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und</u>
<u>b) vom 20.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 29.04.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seite 76.

c)

In seiner aktuellen Eingabe weist das LZPD darauf hin, dass nach Konkretisierung der Planung nun eine Überprüfung durch die zuständige Fachabteilung stattgefunden hat. Im Ergebnis wurde in den Konzentrationszonen 1 "Windberg", 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen/Rösenbeck" eine potentielle Störung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen für Sicherungsaufgaben festgestellt. Das LZPD bittet daher, die in ihren beigefügten Kartenausschnitten schwarz gekennzeichneten Bereiche mit einer Breite von 60 m von Bebauungen / Störungen durch Rotorblätter freizuhalten.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden.

Da genaue geografische Koordinaten und bauliche Abmessungen (Rotordurchmesser, Nabenhöhe) erst im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorliegen, muss diesbezüglich auf die nachgeordnete Ebene der einzelfallbezogenen Baugenehmigungen für WEA verwiesen werden. Die Eingabe wird an den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

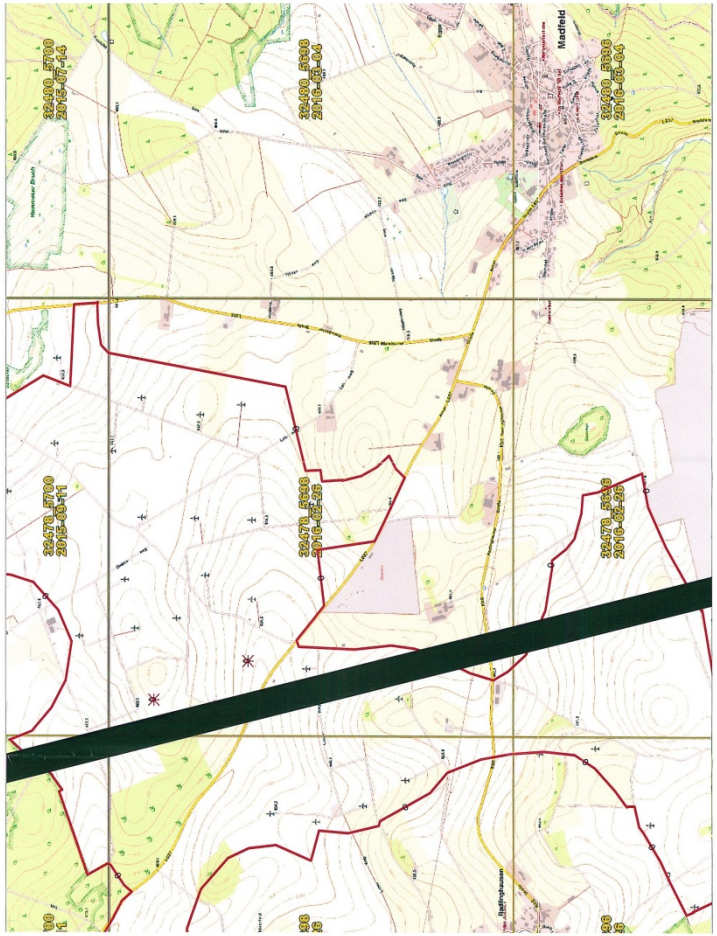

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **LZPD NRW,** Duisburg, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

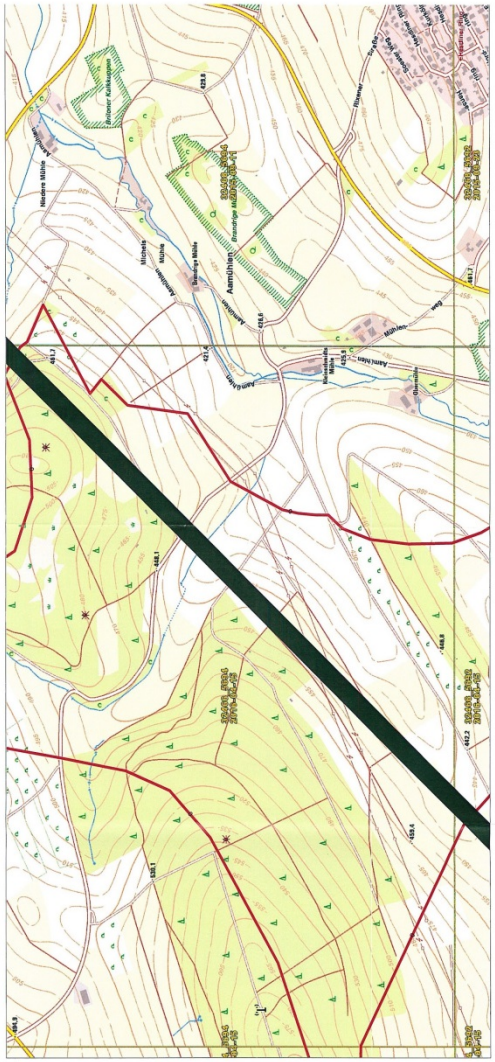
Amsmühle
Brandige Mühle
Mühle
Mühle

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung -
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 30. Mai 2016
I | II | III | IV
Forst | BWT | SwB

Datum: 20. Mai 2016
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-131
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 26.04.2016 - 61.20.02-97 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

den mit Schreiben vom 26.04.2016 - 61.20.02-97 – übersandten Planunterlagen entnehme ich, dass die Konzentrationszonen 2, 4 und 7 nicht mehr Gegenstand des o. a. Verfahrens sind. Hinsichtlich der verbleibenden Konzentrationszonen 1 „Windberg", 3 „Wülfte/Alme", 5 „Madfeld" und 6 „Radlinghausen/Rösenbeck" erhalten folgende Anregungen und Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen:

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

<u>Eingaben der Bezirksregierung Arnsberg -Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW-, Dortmund</u>
<u>a) vom 27.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 14.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 20.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 27.03 und 14.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 6 bis15.

c)

1.

In ihrer aktuellen Eingabe erteilt die Bezirksregierung zunächst Anregungen und Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen in jeder einzelnen der verbleibenden Konzentrationszonen 1 "Windberg", 3 "Wülfte/Alme", 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen/Rösenbeck".

In allen vier Konzentrationszonen sind diverse Bergwerksfelder auf verschiedene Rohstoffe verliehen. Die Bezirksregierung gibt ihre Kenntnisse über die Eigentumsverhältnisse, die Erreichbarkeit der Eigentümer, vorhandene bergbauliche Anlagen (z. B. verlassene Tagesöffnungen) sowie Auffälligkeiten im Gelände (z. B. Pingen oder Aufhaldungen) weiter.

2.

Zusammenfassend gibt die Bezirksregierung konkrete Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich der Durchführbarkeit des Planvorhabens.

3.

Bezüglich konkreter Aussagen über Art und Umfang der aktuellen umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die ggf. von der in der Konzentrationszone 1 vorhandenen "Bergbau Alt- und Verdachtsfläche" ausgehen können, wird auf die Untere Bodenschutzbehörde verwiesen.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Konzentrationszone 1 „Windberg“:

Die Konzentrationszone 1 befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“, über dem auf Galmei, Blende, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sauerland“, über dem auf Dachschiefer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Clementius“, über den auf Marmor verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Ahlfeld“, „Greitenberg“ und „Winterthal“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sauerland“ war die Gelsenwasser AG, Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Gesellschaft ist zwar noch erreichbar, erteilt jedoch keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes „Winterthal“ war laut Berggrundbuch der Kaufmann Georg Dassel aus Allagen. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Clementius“, „Ahlfeld“ und „Greitenberg“ sind nach hier vorliegenden Informationen nicht mehr erreichbar.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im mittleren Bereich der Konzentrationszone 1 umfangreicher Bergbau nahe der Tagesoberfläche dokumentiert, der auch heute noch einwirkungsrelevant sein

4.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Grundstückseigentümer -ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen- die Möglichkeit besteht, zur Beurteilung der konkreten bergbaulichen Verhältnisse Einsicht in die Unterlagen der Bezirksregierung zu nehmen.

5.

Es wird empfohlen, die Inhaber der Bergbauberechtigungen an der Planung zu beteiligen.

6.

Hinsichtlich der vorhandenen Verkarstungszone und der im Plangebiet vorhandenen Höhlen wird empfohlen, den Geologischen Dienst NRW um Stellungnahme zu bitten.

7.

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass sie aufgrund fortschreitender Erkenntnisse keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten übernimmt. Zum jeweils aktuellen Stand der bergbaulichen Situation empfiehlt sie die Nutzung der Behördenversion des Fachinformationssystems “Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

zu 1.

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds sowie die konkreten Standorte der WEA’en. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

kann. Des Weiteren sind im Planbereich zahlreiche Pingen verzeichnet. Bei dem Vorhandensein von Pingen kann es sich um widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich handeln.

Ferner befinden sich in der Konzentrationszone 1 die nachstehend aufgeführten verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus:

3465/5696/004/TÖB,
seigerer Wetterschacht des ehemaligen Bergwerks Winsberg I,
R 3465895 H 5696112,
Lagegenauigkeit: ± 1 m,
Querschnitt: 3,0 m x 2,5 m,
seigere Teufe: 25 m.

3465/5696/005/TÖB,
gebrochener Schacht des ehemaligen Bergwerks Winsberg I,
R 3465746 H 5696158,
Lagegenauigkeit: ± 1 m,
Querschnitt: 2,5 m x 2,0 m,
Neigungswinkel: 56 gon,
Ausdehnungsrichtung: 165 gon,
seigere Teufe: 6 m,
flache Länge: 63.

Die weitere Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für die Konzentrationszone 1 „Windberg" derzeit folgende Verdachtsfläche vorsorglich verzeichnet ist:

- Winsberg I, Betriebsfläche Schachtanlage, Nr. 4617-S-001

In der Begründung zur 97. FNP-Änderung wurde unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Punkt "Sonstige Hinweise", Seiten A. 65 und 66 folgende Ergänzung eingefügt:

Bergrechtlicher Hinweis: *In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerte Ebene verweist.*

<u>Hinweis:</u> Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau' vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.

Im Planwerk befindet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:

Auf dieser ehemaligen Betriebsfläche befanden sich vermutlich Tagesanlagen der Schachtanlage Winsberg I und die Tagebaue für den Tonschiefer- / Kieselschieferabbau. Die Schachtanlage wurde 1972 stillgelegt, die Abgrabungen endeten im Zeitraum von 1995 bis 1997. Aus den hier vorliegenden topografischen Karten geht hervor dass sich dort auch eine Bodendeponie im Bereich des ehemaligen Tagesbaus befunden haben soll. Die Bergaufsicht hat dort am 12.12.1997 geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Brilon über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden.

Konzentrationszone 3 „Wülfte/Alme“:

Die Konzentrationszone 3 befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“, über dem auf Galmei, Blende, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“ sowie über dem auf Marmor verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hallerkamp“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langen-feld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes „Hallerkamp“ war laut

Bergbauliche Aktivitäten: *Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.*

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

zu 2.

Die Hinweise und Empfehlungen der Bezirksregierung wurden ergänzend in die Begründung zur 97. FNP-Änderung unter Ziffer 11 “Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange“, Punkt “Sonstige Hinweise“, aufgenommen (vgl. Ausführungen zu 1.).

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

zu 3.

Der HSK FD 34 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-, hat im Rahmen der drei Behördenbeteiligungen zur Windkonzentrationsplanung der Stadt Brilon Stellung genommen. Bedenken wurden mit dem Hinweis, dass die Untere Bodenschutzbehörde nach Bekanntwerden der einzelnen Standorte -also im Genehmigungsverfahren- erneut zu beteiligen ist, nicht erhoben. Die Stellungnahme der Bezirksregierung wird an den HSK weitergeleitet. Dieser entscheidet über die Einzelanträge zur Errichtung von WEA’en im nachgeordneten Verfahren nach BImSchG.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Berggrundbuch der Kaufmann Georg Dassel aus Allagen. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

Im Norden und Osten der Konzentrationszone 3 sind in den hier vorliegenden Unterlagen sowohl Pingen, als auch ein Hinweis auf eine Sandsteingrube verzeichnet. Urkundlich belegter Bergbau ist hier nicht dokumentiert.

Konzentrationszone 5 „Madfeld“ und 6 „Radlinghausen/Rösenbeck“:

Die Konzentrationszonen 5 und 6 befinden sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“ (Zone 5 und Zone 6), über dem auf Brauneisenstein und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Balbina“ (Zone 5), über dem auf Galmei, Blende, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“ (Zone 5 und Zone 6), über den auf Manganerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Ludendorff“ (Zone 5) und „Hindenburg“ (Zone 6), über den auf Marmor verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Münster“ (Zone 5), „Alme“ (Zone 5), „Nachbar“ (Zone 6), Stoffel (Zone 6), „Eichholz I“ (Zone 6) und „Pross“ (Zone 6). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Distrikts-Verleihung Brilon“ und „Balbina“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Hindenburg“, „Ludendorff“, „Müns-

zu 4.

Dieser Teil der Eingabe sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Stellungnahme der Bezirksregierung wird an den HSK weitergeleitet.

Dieser entscheidet über die Einzelanträge zur Errichtung von WEA’en im nachgeordneten Verfahren nach BImSchG und kann die Informationen nach Kenntnis der konkreten Standorte an die Anlagenbetreiber weitergeben.

zu 5.

Bzgl. der Empfehlung, die Bergwerkseigentümer “Barbara Rohstoffbetriebe GmbH“ und “Brilon Minerals GmbH“ wegen zukünftiger bergbaulicher Maßnahmen am Verfahren zu beteiligen, wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass diese mit den beiden öffentlichen Auslegungen der Planunterlagen ausreichend Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen. Eine Eingabe erfolgte nicht.

Auskünfte zu den bergbaulichen Verhältnissen sind von den ehemaligen bzw. jetzigen Eigentümern der Bergwerksfelder erfahrungsgemäß nicht zu erlangen. Dies wurde von der Stadt in anderen Planverfahren bereits mehrfach vergeblich versucht.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

zu 6.

Der Geologische Dienst NRW wurde im Rahmen der drei Behördenbeteiligungen jeweils um Stellungnahme zur Windkonzentrationsplanung der Stadt Brilon gebeten. Eine Eingabe erfolgte lediglich zur 1. Behördenbeteiligung und wurde abwägend berücksichtigt.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

ter" und „Alme" sind nach hier vorliegenden Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Letzter Eigentümer der Bergwerksfelder „Nachbar", „Stoffel" „Eichholz I" und „Pross" war laut Berggrundbuch der Kaufmann Georg Dassel aus Allagen. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

In den hier vorliegenden Unterlagen sind im Bereich der Konzentrationszonen 5 und 6 Hinweise auf bergbauliche Aktivitäten in Form von Pingen und Aufhaldungen dargestellt.

Zusammenfassend gebe ich Ihnen folgende Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich der Durchführbarkeit des Planvorhabens:

Sollten im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau" vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes sich absenkt oder einstürzt. Ferner liegen für die in der Konzentrationszone 1 dokumentierten verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus keine Angaben über Art und Umfang der Verfüllung sowie einer durchgeführten Sicherung vor. Insofern ist davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist. Wenn die möglicherweise vorhandenen Verfüllsäulen nachsacken, abgehen oder die Tagesöffnungen einstürzen, muss in der näheren Umgebung der bergbaubedingten Tagesöffnungen mit einem Einbrechen und/oder einem Absenken der Tagesoberfläche gerechnet werden. Daher empfehle ich für die Durchführung der Planmaßnahme einen Sachverständigen einzuschalten, der auf Grundlage entsprechender Untergrunduntersuchungen und ggfs. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen das Planvorhaben begleitet.

Bezüglich konkreter Aussagen über Art und Umfang der aktuellen umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls

zu 7.

Dieser Teil der Eingabe sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Stellungnahme der Bezirksregierung wird an den HSK weitergeleitet. Dieser entscheidet über die Einzelanträge zur Errichtung von WEA'en im nachgeordneten Verfahren nach BImSchG und kann die Informationen nach Kenntnis der konkreten Standorte an die Anlagenbetreiber weitergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Bezirksregierung Arnsberg -Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW-,** Dortmund, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

noch von der in der Konzentrationszone 1 vorhandenen Bergbau Alt- und Verdachtsfläche ausgehen können, empfehle ich Ihnen, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Weiterhin besteht für den Grundeigentümer zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, als auch die Brilon Minerals GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Des Weiteren ist die Geologie im Bereich der Stadt Brilon und Umgebung durch den „Briloner Massenkalk" geprägt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem von Verkarstung geprägten Kalkstein tagesnahe bzw. oberflächennahe Hohlräume entstanden sind. Auch befinden sich im Plangebiet mehrere Höhlen, die nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde fallen. Hinsichtlich der vorhandenen Verkarstungszone und Höhlen empfehle ich Ihnen, den „Geologischen Dienst NRW-Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld" um Stellungnahme zu bitten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen wer-den. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arns-berg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU".

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

Habicht

(Habicht)

HOCHSAUERLANDKREIS HSK DER LANDRAT

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Brilon
- Stadtplanung -
z.H. Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 24. Mai 2016
I II III IV
Forst BWT SwB Wb

Verwaltungsgebäude	Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Organisationseinheit	5 - Bauleitplanung
Sachbearbeiter/in	Frau Strathmann
Telefondurchwahl	02961 94-3365
Telefax	02961 94-3399
E-Mail	gerlinde.strathmann @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	327
Aktenzeichen	TOP 32/2016
Datum	23. Mai 2016

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste:

FD 33 - Wasserwirtschaft -
Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640

Die abgegebene Stellungnahme für die vier verbleibenden Konzentrationszonen (1 Windberg, 2 Wülfte/Alme, 5 Madfeld und 6 Radlinghausen/Rösenbeck) bleibt unverändert.

FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz:
Ansprechpartner: Herr Koch, ☎ 0291/94-1668

Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der Festlegung der einzelnen Standorte ist die Untere Bodenschutzbehörde erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vedder

Kreissitz Steinstraße 27, Meschede
Telefon (0291) 94 - 0
Telefax 94 - 11 40
www.hochsauerlandkreis.de
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Kernzeiten
Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr

Bankverbindung
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000024994

	BLZ	Konto-Nr.	
Sparkasse Hochsauerland	IBAN: DE64 416 517 70	0000000190	BIC: WELADED1HSL
Sparkasse Meschede	IBAN: DE77 464 510 12	0000000018	BIC: WELADED1MES
Sparkasse Arnsberg-Sundern	IBAN: DE40 466 500 05	0001007327	BIC: WELADED1ARN
Postbank Dortmund	IBAN: DE95 440 100 46	0001178467	BIC: PBNKDEFF

Südwestfalen
Alles echt!

Eingaben der Fachdienste (FD) des Hochsauerlandkreises (HSK), Meschede:

a) **vom 24.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)**
b) **vom 18.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und Nachtrag des FD 35 vom 17.12.2015 (Eingang: 28.12.2015) und**
c) **vom 23.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung**

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 24.03. und 18.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil II", Seiten 64 bis 82.

c) FD 33 -Wasserwirtschaft-

In seiner aktuellen Eingabe teilt der FD 33 mit, dass seine Stellungnahme vom 18.12.2015 für die vier verbleibenden Konzentrationszonen 1 "Windberg", 3 "Wülfte/Alme", 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen/Rösenbeck" unverändert bleibt.

Stellungnahme der Verwaltung zu c):

Es wird auf die Abwägung der mit Schreiben vom 18.12.2015 geltend gemachten Belange in der o. g. Synopse verwiesen.

c) FD 34 -Abfallwirtschaft- und Bodenschutz-

In seiner aktuellen Eingabe teilt der FD 34 mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen und die Untere Bodenschutzbehörde nach Bekanntwerden der einzelnen Standorte -also im Genehmigungsverfahren- erneut zu beteiligen ist.

	<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u> Die Belange des Bodenschutzes werden durch den HSK als zuständige Genehmigungsbehörde im nachgeordneten Verfahren nach BImSchG geprüft. Die Aussagen werden daher zur Kenntnis genommen. **<u>Beschlussvorschlag:</u>** Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Fachdienste (FD) des Hochsauerlandkreises**, Meschede, aus allen Beteiligungsverfahren entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung wie folgt abzuwägen: • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 33 - Wasserwirtschaft-** werden zum Teil mit Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Kenntnis genommen und teilweise als nicht zutreffend zurückgewiesen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 34 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-** werden zur Kenntnis genommen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 35 -Untere Landschaftsbehörde, Naturparke-** werden zur Kenntnis genommen und zum Teil durch die Ergänzung der Begründung bzw. den Wegfall der Konzentrationszonen 2, 4 und 7 als ausreichend berücksichtigt angesehen sowie im Hinblick auf die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen zurückgewiesen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 37 - Gesundheitsamt- SG 37/6 -Infektions- und Umwelthygiene-** werden zur Kenntnis genommen, teilweise als berücksichtigt angesehen und teilweise als nicht zutreffend zurückgewiesen.

	• Die geltend gemachten Belange des **FD'es 51 -Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz, SG 51/3 -Immissionsschutz-** werden als zutreffend zur Kenntnis genommen und teilweise mit Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG sowie teilweise durch Korrektur des Planwerks als ausreichend berücksichtigt angesehen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 51 -Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz, SG 51/1 -Bauaufsicht, Brandschutz-** werden mit Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Kenntnis genommen. • Die geltend gemachten Belange des **FD'es 54 -Kreisstraßen-** werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Brilon
Eing.: 23. Mai 2016
I | II | III | IV 61
Forst | BWT | SwB

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Wallneyer Str. 10 - 45133 Essen

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 –Stadtplanung-
Frau Fischer o. V.
Am Markt 1
59929 Brilon

Abteilung Personal und Finanzen

Ansprechpartner:
Ursula Kaptan
Telefon:
069/8062-6803
E-Mail:
ursula.kaptan@dwd.de / PB15.EM@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB 15 EM/16-2015
18.01.02
Fax:
069/8062-6810
UST-ID: DE221793973

Essen, 20.05.2016

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Ihr Schreiben vom 26. April 2016, Az: 61.20.02-97

Sehr geehrte Frau Fischer,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) als Träger öffentlicher Belange bedankt sich für die erneute Beteiligung an Ihren Planungen bezüglich der 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle.

Ergänzend zu den Stellungnahmen des DWD vom 23.03.2015 sowie vom 11.12.2015 können wir Ihnen aufgrund der von Ihnen zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen (GIS-Dateien zu den geplanten Konzentrationszonen) folgendes mitteilen.

Wir bedanken uns für die Aufnahme des Hinweises zu den wetterdienstlichen Belangen (bzgl. des Wetterradars in Flechtdorf) in die Begründung der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aufgrund der o. g. Zusatzinformationen kann der DWD nun seine Aussagen darüber konkretisieren in welchen Konzentrationszonen die wetterdienstlichen Belange durch die Errichtung und den Betrieb von WEA berührt würden.

Laut den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen (vgl. S. A.61 und A.62 der Begründung) befinden sich die Bereiche 1-Windsberg, 3-Wülfte-Alme und 5-Madfeld außerhalb des 15 km Schutzradius um das Wetterradar in Flechtdorf, weshalb der DWD hier im Falle einer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange keine Beeinträchtigung seiner Belange geltend machen würde.

Teile des Bereiches 6-Radlinghausen/Rösenbeck hingegen befinden sich innerhalb des 15 km Schutzradius etwa 14-15 km vom Wetterradar in Flechtdorf entfernt. In diesem Bereich gelten Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen von 640 m ü NN (maximale Höhe der WEA bis zur Rotorspitze in m ü NN). Ob WEA-Planungen in diesem Bereich den Belangen des DWD entgegenstehen ist daher maßgeblich von der geplanten Anlagenhöhe sowie der am Standort vorherrschenden Geländehöhe abhängig und muss im Einzelfall auf der nachgeordneten Genehmigungsebene geprüft werden.

<u>Eingaben des Deutschen Wetterdienstes, Essen</u>
<u>a) vom 23.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 11.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 20.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 23.03. und 11.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 36 bis 45.

c)

Aufgrund der dem DWD zur Verfügungen gestellten GIS-Dateien zu den verbleibenden Konzentrationszonen teilt die Behörde in ihrer aktuellen Eingabe ergänzend zu den Stellungnahmen vom 23.03. und 11.12.2015 folgendes mit / gibt folgende Anregungen / Empfehlungen:

1.

Der DWD bedankt sich für die Aufnahme des Hinweises bzgl. des Wetterradars in Flechtdorf in die aktuelle Planbegründung.

2.

Die Konzentrationszonen 1 "Windberg", 3 "Wülfte/Alme" und 5 "Madfeld" befinden sich außerhalb des 15 km Schutzradius um das Wetterradar in Flechtdorf, so dass die Belange des DWD'es in diesen Bereichen durch die Errichtung von WEA'en nicht beeinträchtigt werden.

3.

Teile der Konzentrationszone 6 "Radlinghausen/Rösenbeck" befinden sich innerhalb des 15 km Schutzradius etwa 14-15 km vom Wetterradar in Flechtdorf entfernt. Es gelten Höhenbeschränkungen für WEA'en. Ob konkrete Vorhaben den Belangen des DWD entgegenstehen, ist abhängig von der Anlagenhöhe und der Geländehöhe am Standort und muss auf der Genehmigungsebene geprüft werden.

Seite: 2

Geschäftszeichen: PB 15 EM/16-2015 16-2015/18.01.02

Datum: 20.05.2016

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Zur Erhöhung der Transparenz und Planungssicherheit empfehle ich Ihnen, diese Informationen in den Hinweis zu den wetterdienstlichen Belangen auf Seite A.66 der Begründung des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Porath
Liegenschaftsmanagement
Leiter der Verwaltungsstelle Essen

www.dwd.de
Dienstgebäude: Niederlassung Essen - Wallneyer Straße 10 - 45133 Essen, Tel. 069/8062-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).

4.

Es wird empfohlen, den Hinweis zu den wetterdienstlichen Belangen in der Begründung um die Informationen zu den einzelnen Konzentrationszonen zu ergänzen.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

zu 1.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.

Im Rahmen der 97. FNPÄ werden nur Konzentrationszonen dargestellt, in denen grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Über die Einzelstandorte und insbesondere die Bauhöhen von WEA‘en können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben getroffen werden. Wie der DWS auch selbst feststellt, sind derartige Festlegungen und damit die Prüfung der konkreten Betroffenheit erst auf der nachgeordneten Genehmigungsebene möglich. Der DWD ist daher im Einzelgenehmigungsverfahren durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde nach BImSchG zu beteiligen. Die Eingabe wird an den HSK weitergeleitet

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

zu 4.

In der Begründung zur 97. FNPÄ wurde unter Ziffer 11 “Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange“, Punkt “Sonstige Hinweise“, Seite A. 66 folgende Ergänzung eingefügt:

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Seite: 2
Geschäftszeichen: PB 15 EM/16-2015 16-2015/18.01.02
Datum: 20.05.2016

Zur Erhöhung der Transparenz und Planungssicherheit empfehle ich Ihnen, diese Informationen in den Hinweis zu den wetterdienstlichen Belangen auf Seite A.66 der Begründung des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Porath
Liegenschaftsmanagement
Leiter der Verwaltungsstelle Essen

www.dwd.de
Dienstgebäude: Niederlassung Essen - Wallneyer Straße 10 - 45133 Essen, Tel. 069/8062-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).

Hinweis zu wetterdienstlichen Belangen: *Nach Mitteilung des Deutschen Wetterdienstes können ggf. wetterdienstliche Belange (insbesondere beim Betrieb von Wetterradaranlagen) durch die Errichtung und den Betrieb von WEA berührt werden. Auch wenn diese Belange nur der Ebene der nachgeordneten Zulassungsebene für konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung von WEA hinreichend konkret erörtert werden können, wird bereits an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen.*

Hinweis: Da nicht auszuschließen ist, dass Belange des DWD durch die Errichtung von WEA betroffen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob ggf. grundsätzliche Wetterdienstinteressen, insbesondere im Bereich der Wetterradarstation Flechtdorf betroffen sind.

Mit diesem Hinweis werden die wetterdienstlichen Belange aus Sicht der Stadt Brilon hinreichend gewürdigt. Die Aufnahme weiterer Informationen wird als nicht notwendig erachtet.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen bzw. als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Deutschen Wetterdienstes,** Essen, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zum Teil als ausreichend berücksichtigt anzusehen und teilweise als unbegründet zurückzuweisen.

Verein für Natur- und Vogelschutz
im Hochsauerlandkreis e.V.

Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)

NABU-Partner im Hochsauerlandkreis

VNV - Sauerlandstraße 74a - 34431 Marsberg-Bredelar

Stadt Brilon
Eing.: 30. Mai 2016
I | II | III | IV 1/6/
Forst | BWT | SwB

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 -Stadtplanung-
Am Markt 1

59929 Brilon

Geschäftsstelle:
Kloster Bredelar
Sauerlandstraße 74 a
34431 Marsberg-Bredelar

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
61.20.02-97		**29.05.2016**

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. April 2016 haben Sie uns darüber informiert, dass der Rat der Stadt Brilon am 14. April 2016 eine zweite öffentliche Auslegung der modifizierten Planunterlagen und parallel dazu eine erneute Behördenbeteiligung beschlossen hat.

Der Rat der Stadt Brilon hat die Billigung der reduzierten Flächenauswahl nach Wegfall der Konzentrationszonen 2, 4 und 7 und die Weiterführung des Verfahrens zur 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der vier verbleibenden Konzentrationszonen 1 „Windsberg", 3 „Wülfte/Alme", 5 „Madfeld" und 6 „Radlinghausen" beschlossen.

Geschäftsstelle/VNV-Station: Sauerlandstraße 74a • 34431 Marsberg-Bredelar (Kloster Bredelar)
Telefon: 02991-908136 • E-Mail: mail@vnv-hsk.de • Internet: www.vnv-hsk.de
Bankverbindung: Volksbank Thülen; (BLZ 400 693 71) Kto-Nr.: 4 002 100 900
Sparkasse Hochsauerland (BLZ 416 517 70) Kto.-Nr.: 68577

NABU
NABU-Partner
im Hochsauerlandkreis

<u>Eingaben des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis (VNV), Geschäftsstelle Kloster Bredelar</u>
<u>a) vom 22.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung</u>
<u>b) vom 29.04.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und</u>
<u>c) vom 29.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 29.04. und 22.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil II", Seiten 35 bis 63.

c)

In seiner aktuellen Eingabe auf der Grundlage der vier verbleibenden Konzentrationszonen 1 "Windberg", 3 "Wülfte/Alme", 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen/Rösenbeck" weist der VNV auf folgendes hin / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.

Der VNV fordert einen Puffer von 300 Meter Abstand zu Naturschutzgebieten. Dieser Puffer soll von Windkraft frei gehalten werden.

2.

Der VNV fordert, dass in diesem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Tabuzonen für den Artenschutz ausgewiesen werden. Dies werde durch die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des HSK belegt, aufgrund derer die Planunterlagen erneut offengelegt wurden und die fast ausschließlich auf nicht berücksichtigte Artenschutzbelange zurückgeht.

Der VNV weist in seiner ausführlichen Stellungnahme auf das Vorhandensein von planungsrelevanten Vogelarten, auf die Bedeutung des Stadtgebietes für diese Vogelarten sowie auf die Gefährdung dieser Arten durch die Errichtung von Windkraftanlagen hin.

Auch die modifizierten Planunterlagen berücksichtigen die von der Naturschutzverbänden vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung wichtiger Naturschutzgebiete und die Forderung nach einem Sicherheitspuffer für diese Flächen zu den Windkraftvorrangzonen **nicht.** Naturschutzgebiete stellen harte Tabukriterien bei der Planung von Windkraftvorrangzonen dar. Dies hat auch das OVG NRW in seinem Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE – Vorrangflächen Windenergie Büren -ausdrücklich festgestellt.

Den Naturschutzgebieten, die häufig sowieso nicht optimal geschützt und nur mit Grundschutzverordnungen versehen sind, wird im vorliegenden Plan mehrfach keinerlei Sicherheitspuffer gewährt, um seltene Tierarten vor den negativen Auswirkungen des Betriebes von Windkraftanlagen zu schützen. **Für diese für den Artenschutz wichtigsten Flächen fordern wir weiterhin einen Sicherheitsabstand von mindestens 300 Metern!**

Die Konzentrationszone 3 umschließt die Naturschutzgebiete ***Hallerstein und Halle*** komplett und isoliert und gefährdet die auch vom Gutachter festgestellten Arten.

Die Zone 5 gefährdet die Naturschutzgebiete ***Tinne/Nehder Kopf, Oberer und Unterer Knapp, Ruhberg, Lülingsknapp, Grüberg/Thülener Stein, Schwelge/Wolfsknapp*** und insbesondere das ***Buchholz*** mit seinen Vogelvorkommen.

Der von den Naturschutzverbänden geforderte Sicherheitsabstand ist nicht nur extrem wichtig für Naturschutzgebiete mit dem Vorkommen seltener Vogelarten wie zum Beispiel dem ***Hemmeker Bruch*** bei Madfeld mit Brutvorkommen des Wachtelkönigs und dem zweitgrößten Wiesenpiepervorkommen im Hochsauerlandkreis, sondern auch bei kleinen Naturschutzgebieten wie ***Oberer und Unterer Knapp*** oder ***Grüberg/Thülener Stein,*** beide östlich Thülen, welche ohne 300 Meter-Puffer buchstäblich unter die Räder kommen und durch die extreme Verlärmung und die optische Beeinträchtigung völlig entwertet werden.
Um diese Angaben zu überprüfen empfehlen wir beispielsweise den Besuch des Naturschutzgebietes ***Ruhberg*** südlich Radlinghausen bei leicht windigem Wetter.

Im Landschaftsplan wurden um die Naturschutzgebiete in vielen Fällen weitere schutzwürdige Flächen als ***kleinräumige Landschaftschutzgebiete -Typ C*** vor allem in Wiesentälern und bedeutsamen Extensivgrünländern festgesetzt. Auch diese Flächen sind absolut schutzwürdig und dürfen nicht als Vorrangzonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

In unseren bisherigen Stellungnahmen haben wir darauf hingewiesen, dass in der abschließenden Karte ***Suchbereiche weiche Tabukriterien*** die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, insbesondere bei den Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in vielen Fällen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Diese nicht in den Plan aufgenommene ***Tabuzone Artenschutz für planungsrelevante Arten*** hielten und halten wir weiterhin für einen Fehler der vorliegenden Planung.
Dies hat sich auch eindeutig in der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises gezeigt, die die erneute Auslegung notwendig macht und fast ausschließlich auf nicht berücksichtigte Artenschutzbelange zurückgeht.

In unserer Einzelbewertung der geplanten Vorrangzonen wird auf nicht berücksichtigte Artenschutzbelange hingewiesen.
Von den planungsrelevanten Vogelarten brüten im Stadtgebiet von Brilon Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wachtelkönig, Wachtel und Uhu.
Außerdem treten Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Kranich regelmäßig als Übersommerer und Durchzügler auf.

Der VNV gibt Abstandsempfehlungen für Windkraftanalgen zu bedeutsamen Vogellebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

3.

Der VNV ist der Auffassung, dass die **Zone 1** das Landschaftsbild - insbesondere im Bereich der gewachsenen Kulturlandschaften Gretenberg und Windsberg- dauerhaft negativ verändern wird. Aus Sicht des VNV sind bei dieser Zone Belange des Artenschutzes hinsichtlich des Wachtelkönigs und des Rotmilans nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der VNV fordert, die Zone im nördlichen und westlichen Berich zu korrigieren. Zum Schutz des Rotmilans wird ein Abstand von 1500 m zu WEA'en für notwendig erachtet. Diese Schutzzone werde in den Karten des "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur 97. FNPÄ der Stadt Brilon, Teil II" (Stand: 10/2015) genauso dargestellt wie der Bereich der Altenbürener Mühle, für den 2014 ein Konfliktpotential für den Rotmilanbrutplatz festgestellt worden sei.

4.

Der VNV weist darauf hin, dass die **Zone 3** zwei Naturschutzgebiete komplett umschließt. Des Weiteren führt der VNV aus, dass in dieser Zone Fledermausquartiere, Wachtelbrutplätze und der Wachtelkönig vorkommen. Der aktuelle Rotmilanbrutplatz im Mühlental / Oberes Almetal (Kartierung beim HSK) sei bisher überhaupt nicht berücksichtigt worden. Es wird auf die Schutzbedürftigkeit dieser Arten und deren Gefährdung durch die Errichtung von Windkraftanalgen hingewiesen. Es wird gefordert, unterschiedlich große Schutzabstände zu diesen Vorkommen als Schutzbereiche aus dem Plangebiet herauszunehmen.

5.

Der VNV ist der Auffassung, dass die Ausweisung der zusammenhängenden **Zonen 5 und 6** mehrere Naturschutzgebiete und deren Vogelvorkommen gefährdet.

Insbesondere die Arten Rotmilan und Uhu erreichen in Brilon erhebliche Brutbestände.

Der Rotmilan ist für NRW und die gesamte Bundesrepublik eine herausragend wichtige Art, weil er die einzige Brutvogelart ist, die in Deutschland mehr als die Hälfte der Weltpopulation aufweist.
Somit hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt dieser Greifvogelart.
In NRW ist der Rotmilan nach der Roten Liste von 2009 als „Gefährdet" eingestuft.
Der Hochsauerlandkreis liegt innerhalb des größten geschlossenen Verbreitungsgebietes dieser Art in NRW. Hier bildet der Raum Marsberg und Brilon mit seinen landwirtschaftlich geprägten Hochflächen ein Dichtezentrum.

Genau dieser Greifvogel ist aber durch den ungehemmten Bau von Windkraftanlagen erheblich in seinem Bestand gefährdet.

Nach Information der Deutschen Wildtier-Stiftung wird der Rotmilan zusammen mit dem Mäusebussard am häufigsten Opfer von Windenergieanlagen: In nur kurzer Zeit sind Windenergieanlagen auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen. Aus diesem Grund sollte in für Greifvögel wichtigen Lebensräumen der Bau von Windenergieanlagen unbedingt vermieden werden. Doch jüngste wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass die Tötungsrate an Windkraftanlagen ein Level erreicht hat oder mit dem weiteren Bau von Anlagen bald ein Level erreichen wird, das den Bestand der Art lokal gefährdet.

Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass der Rotmilan **kein Meideverhalten** gegenüber Windkraftanlagen zeigt.

Deutsche Wildtier Stiftung: Keine andere Vogelart wird häufiger Opfer an Windenergieanlagen als der Rotmilan!

Er weist des Weiteren darauf hin, dass durch die Ausweisung dieser Zone die Mindestabstände zu 4 Brutplätzen des Uhus und zu mindestens 2 Horsten des Rotmilans unterschritten werden. Darüber hinaus wird der Abstand zum Schlafplatz eines Rotmilans unterschritten und der Nachweis der Wachtel nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Planung keine Rechtssicherheit für Investoren geschaffen wird, da die Belange des Artenschutzes spätestens im Genehmigungsverfahren ein Hindernis darstellen werden. Es wird daher gefordert, die Zone entsprechend der Mindestabstände zu Vogelvorkommen zu verkleinern.

Bezugnehmend auf die Kartierungen des "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur 97. FNPÄ der Stadt Brilon, Teil II" (Stand: 10/2015) wird auf einen zusätzlichen und noch nicht erfassten Uhubrutplatz bei Madfeld hingewiesen, für den ein Schutzabstand von 1000 m zu berücksichtigen ist.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

zu 1.

Der vom VNV geforderte pauschale Schutzabstand von 300 Metern zu Naturschutzgebieten ist unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. OVG NRW Münster -2 D 46/12.NE- vom 01.07.2013 „Büren-Urteil") nicht ausweisbar. Der Umgebungsschutz der Naturschutzgebiete ist in den Landschaftsplänen „Hoppecketal" und „Briloner Hochfläche" i. d. R. durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten des Typs „C" erfolgt. Diese Schutzgebiete sind ebenfalls als hartes Tabukriterium definiert worden. Ein weitergehender pauschaler Schutz ist nicht möglich. Der weitergehende Schutz der Naturschutzgebiete hat im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erfolgen.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Eine mindestens ebenso große Bedeutung wie für den Rotmilan hat das Planungsgebiet für den Uhu.
Der Uhu kommt heute fast im gesamtem Hochsauerlandkreis als Brutvogel vor, hat aber im Osten des Kreises im Bereich des Hoppecke- und Diemeltales seinen Verbreitungsschwerpunkt.

Im Stadtgebiet gehen wir von 14 Brutrevieren aus. Diese Anzahl ist in Nordrhein-Westfalen wohl einmalig.

Wie kollisionsgefährdet sind Uhus an Windenergieanlagen? Dies fragt sich die bundesweit arbeitende Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) in einem aktuell veröffentlichten Fachaufsatz. Schaut man in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen in Lebensräumen des Uhus angefertigt werden, stößt man nicht selten auf Darstellungen wie, der Uhu sei ein „Pirsch- oder Ansitzjäger", die Jagdflüge fänden nahe über der Erdoberfläche statt und Uhus würden deswegen kaum in die Reichweite der Rotoren der heute üblichen Anlagen gelangen. Die mit Windenergieanlagen für Uhus verbundenen Kollisionsrisiken seien gemessen an den Maßstäben des § 44 BNatSchG grundsätzlich sozialadäquat und keineswegs signifikant erhöht.
Die EGE hält diese Annahmen für fragwürdig.
Tatsächlich unternehmen Uhus durchaus Jagdflüge in Rotorhöhe. Das gilt erst recht für Balzund Distanzflüge. So steht auch außer Frage, dass Uhus am Nachthimmel ziehende Vögel oder im Kronendach der Bäume übernachtende Vögel schlagen. Im Übrigen belegen die bekanntgewordenen Todfunde, dass Uhus an Windenergieanlagen – auch solchen heutiger Anlagenhöhen – ums Leben kommen. In der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg waren mit Stand 04.04.2014 insgesamt 15 getötete Uhus aufgeführt. Zwei weitere Fundmeldungen sind in der Kartei (noch) nicht berücksichtigt, so dass sich die Zahl auf 17 erhöht.

rhein-zeitung. de
Am Fuß einer Windkraftanlage im Windpark Rieden/Weibern hat Matthias Müller vor Kurzem einen toten Uhu entdeckt. Für Müller war es nicht der erste Fund dieser Art.
Foto: Andreas Walz

zu 2.

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen. Nach Auswertung und Abwägung aller bis zum Verfahrensstand 2. Behördenbeteiligung/ öA vorgetragenen Belange verbleiben noch 4 Konzentrationszonen, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie substanziell nicht genug Raum gegeben wird. Die Prüfungen des Artenschutzes im Rahmen der 97. FNPÄ haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geeignet sind.
Die angesprochene Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des HSK bezieht sich hinsichtlich nicht berücksichtigter Artenschutzbelange ausschließlich auf die ausgeschiedenen Konzentrationszonen 2 "Horst", 4 "Lühlingsbachtal" und 7 "Messinghausen".
Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erfolgen.

Bezüglich der Abstandsempfehlungen ist anzumerken, dass als Abstandskriterien die fachlichen Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 205), die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages zur Berücksichtigung des Naturschutzes bei Standortplanungen und Zulassung von Windenergieanlagen (NLT 2011) und die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (PIELA 2010) zugrunde gelegt wurden. Eine Vergrößerung der Abstände ist nicht geboten, da nach den vorstehenden Leitfäden gearbeitet wurde.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Die besondere Gefahrensituation für Uhus an Windenergieanlagen verdeutlicht der Vergleich mit der Situation für den Rotmilan: Dass der Ausbau der Windenergiewirtschaft in Deutschland im besonderen Maße Rotmilane gefährdet, steht außer Frage.
Die Gefahr für Uhus wird hingegen unterschätzt.
Berücksichtigt man die Zahl der in Deutschland lebenden Uhupaare und den Umstand, dass Windenergieanlagen in den von Uhus vor allem besiedelten Mittelgebirgen derzeit noch weniger verbreitet sind als im Flachland, erweist sich das Kollisionsrisiko der beiden Arten als ähnlich hoch. So wurden in den Mittelgebirgs-Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen je fünf (insgesamt 15) Uhus als Kollisionsopfer registriert. Ihnen stehen in Rheinland-Pfalz sieben, in Nordrhein-Westfalen und Thüringen je 17 (insgesamt 41) an Windenergieanlagen getötete Rotmilane gegenüber. Dabei ist der Rotmilanbestand in diesen Bundesländern etwa dreimal höher als der des Uhus. Daran gemessen ist die Zahl der an Windenergieanlagen getöteten Uhus überproportional hoch. Die Gefahrenlage ist insofern für Uhus eine vollständig andere als von vielen Gutachtern der Windenergiewirtschaft dargestellt wird.
Nach der Fachliteratur und auch nach eigenen Beobachtungen sollten in einem Umkreis von 1.000 m um einen Uhubrutplatz keine Windenergieanlagen zugelassen werden. Im Umkreis weiterer 2.000 m sollten die wichtigsten Nahrungshabitate sowie die Flugwege zwischen diesen und dem Brutplatz ebenfalls freigehalten werden.

Für die im Stadtgebiet von Brilon brütenden planungsrelevanten Arten ergeben sich nach den Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) folgende Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten:

***Schwarzstorch Ciconia nigra* Mindestabstand 3.000 m, (Prüfbereich 10.000 m)**

***Schwarzmilan Milvus migrans* 1.000 m (3.000 m)**

***Rotmilan Milvus milvus* 1.500 m (4.000 m)**

***Baumfalke Falco subbuteo* 500 m (3.000 m)**

***Wanderfalke Falco peregrinus* 1.000 m**

***Wachtelkönig Crex crex* 500 m**

***Uhu Bubo bubo 1.000 m* (3.000 m)**

Nachfolgend wird zu den einzelnen geplanten Windvorrangzonen Stellung genommen:

Konzentrationszone 1
Die große Zone 1 wird das Landschaftsbild um Brilon dauerhaft beeinträchtigen und negativ verändern. Die gewachsene Kulturlandschaft um Gretenberg und Windsberg wird nie mehr so sein wie heute. Aus Angst vor möglichen Klagen wird hier kampflos heimatliche Landschaft geopfert, obwohl die Größenordnung, in der der Windkraftnutzung sogenannter substantieller Raum gegeben werden soll, keinesfalls sicher feststeht.
Nicht ausreichend berücksichtigt wurden folgende Artenschutzbelange: Im Langenbruch westlich Rixen bestand 2015 starker Brutverdacht für den Wachtelkönig. Eine Karte mit den Rufplätzen der beiden Männchen mit der Abstandsempfehlung von 500 Metern liegt Ihnen vor.

zu 3.

Der Eingriff in das Landschaftsbild und die Beeinträchtigung von Kulturlandschaften durch ca. 200 Meter hohe Windkraftanlagen ist unbestritten. Jedoch muss hier eine Abwägung zwischen diesen Belangen und der Schaffung von ausreichend Raum für die Windenergie erfolgen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild und in Kulturlandschaften wird bei der aktuellen Größe der Windkraftanlagen überall erfolgen. Bei dieser Planung gilt es, eine gerechte Abwägung zwischen allen Belangen zu erzielen. Dass einzelne Belange bei der Festlegung der Zonen beeinträchtigt werden, ist an jedem Standort unvermeidbar.

Die Eingabe sollte bezüglich des Landschaftsbildes zur Kenntnis genommen werden; Änderungen für die Flächenausweisung ergeben sich jedoch nicht.

Bezüglich des Artenschutzes ist festzustellen, dass eine Datenerhebung im Feld immer nur eine Momentaufnahme darstellt. Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten zum Artenschutz und der durchgeführten Untersuchungen im Rahmen dieser Planung kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass die Zone 1 grundsätzlich geeignet erscheint. Weitere, tiefergehende Untersuchungen haben im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erfolgen. ~~*In diesem nachgelagerten Verfahren werden auch neue Erkenntnisse wie z. B. der aktuell erfasste Rotmilanbrutplatz im Bereich der Altenbürener Mühle zu berücksichtigen sein.*~~ *Die vom VNV genannten und aus seiner Sicht nicht ausreichend berücksichtigten Brutplätze (Wachtelkönig im Langenbruch westlich von Rixen, Rotmilan bei Rixen und im Bereich der Altenbürener Mühle) wurden in die Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Stand: 30.09.2016) einbezogen und mit bewertet. Die Beurteilung führt zu keinem anderen Ergebnis als bisher, d. h. der Kern der Planung wird nicht verändert.*

Wesentlicher ist jedoch, dass der Brutplatz des Rotmilans bei Rixen nicht ausreichend berücksichtigt wurde.
Als Fazit fordern die Naturschutzverbände eine entsprechende Korrektur im nördlichen und westlichen Bereich der geplanten Vorrangzone, um den Schutz des Rotmilans, für den Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, einigermaßen zu gewährleisten. Dieser benötigt nach fachlichen Gesichtspunkten einen Abstand von 1.500 m gegenüber Windkraftanlagen nach der oben angegebenen Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.
Im ***Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon Teil II: Erfassung der Avifauna und Bewertung aus Artenschutzsicht, Stand: 20. Oktober 2015*** ist in der Karte am Ende des Beitrags die Schutzzone exakt dargestellt, ebenso der Bereich mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotential für den Rotmilanbrutplatz 2014 im Bereich der Altenbürener Mühle.

Konzentrationszone 3
Bei der Zone 3 wurde bereits auf die völlige Entwertung der isoliert liegenden Naturschutzgebiete hingewiesen. Die Bedeutung als Fledermausquartier ergibt sich aus der Ihnen vorliegenden Bewertung von D. Hülshoff.
Hier sollte ein Schutzabstand von 400 Metern eingerichtet werden.
Außerdem fordern die Verbände den konsequenten Schutz des westlich der Zone brütenden Uhus (1000-Meter Abstand) und der Schutz der Wachtelbrutplätze mit einem 500-Meter-Abstand um die vom Gutachter ermittelten Rufplätze. Die ehemals weit verbreitete Art der Briloner Hochfläche ist im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen nur noch ausnahmsweise anzutreffen und kann als ein erstes Opfer der Windkraftnutzung angesehen werden.
Zusätzlich zu berücksichtigen und in 2016 zu überprüfen ist ein Brutzeitvorkommen des Wachtelkönigs im LB Zyndelstein. Diese windkraftsensible Vogelart wurde in 2015 nur am 3 Stellen im Hochsauerlandkreis zur Brutzeit nachgewiesen.
Eine Geländekarte des Beobachters D. Hülshoff liegt Ihnen vor. Um die Fundplätze ist ein Bereich von 500 Metern aus dem Plangebiet herauszunehmen.

Der aktuelle Rotmilanbrutplatz im Mühlental/Oberes Almetal wurde bisher überhaupt nicht berücksichtigt. Eine Karte zu diesem Brutplatz liegt dem Hochsauerlandkreis vor.

Konzentrationszonen 5 und 6
Die zusammenhängenden Zonen 5 und 6 gefährden nicht nur die Naturschutzgebiete ***Tinne/Nehder Kopf, Oberer und Unterer Knapp, Ruhberg, Lülingsknapp, Grüberg/Thülener Stein, Schwelge/Wolfsknapp*** und ***Buchholz***, sie kümmert sich auch nicht um die fachlich empfohlenen Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten.
Sie missachtet diese Abstände **zu 4! Brutplätzen des Uhus und zu mindestens 2 aktuellen Horsten des Rotmilans**. Auch der Sicherheitsabstand zum vom Gutachter ermittelten Schlafplatz des Rotmilans wird überplant. Der aus Artenschutzsicht wichtige Nachweis der Wachtel (siehe Ausführungen zur Zone 3) wird durch die Planung nicht berücksichtigt und der Bereich nicht geschützt.
Mit dieser Planung schafft man auch keine Rechtssicherheit für Investoren, denn spätestens im Rahmen der Baugenehmigungsplanung werden die Hindernisse wieder konkret.

Bezüglich der Abstandsempfehlungen für den Rotmilan ist anzumerken, dass als Abstandskriterien die fachlichen Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 205), die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages zur Berücksichtigung des Naturschutzes bei Standortplanungen und Zulassung von Windenergieanlagen (NLT 2011) und die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (PIELA 2010) zugrunde gelegt wurden.

Eine Vergrößerung der Abstände ist nicht geboten, da nach den vorstehenden Leitfäden gearbeitet wurde.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

zu 4.

Die Umfassung von zwei Naturschutzgebieten durch die Zone 3 ist zutreffend. Bezüglich des Artenschutzes ist festzustellen, dass eine Datenerhebung im Feld immer nur eine Momentaufnahme darstellt. Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten zum Artenschutz und der durchgeführten Untersuchungen im Rahmen dieser Planung kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass diese Zone grundsätzlich geeignet erscheint. ~~*In diesem nachgelagerten Verfahren werden auch neue Erkenntnisse wie z. B. der aktuell erfasste Rotmilanbrutplatz im Bereich Mühlental / Oberes Almetal zu berücksichtigen sein.*~~ *Der vom VNV gemeldete aktuelle Rotmilanbrutplatz im Mühlental / Oberes Almetal sowie das zusätzlich zu berücksichtigende und in 2016 zu überprüfende Brutzeitvorkommen des Wachtelkönigs im LB Zyndelstein sind in die Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Stand: 30.09.2016) eingearbeitet worden. Die Bewertung führt zu keinem anderen Ergebnis als bisher, d. h. der Kern der Planung wird nicht verändert.* Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erfolgen.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Die Naturschutzverbände fordern Konzentrationsflächen 5 und 6, die die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Brut- und Rastplätzen windkraftrelevanter Vogelarten komplett berücksichtigen, auch wenn sich dadurch die Vorrangzonen entsprechend verkleinern.

Wir verweisen auch hier auf die Karte am Ende des ***Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon Teil II: Erfassung der Avifauna und Bewertung aus Artenschutzsicht, Stand: 20. Oktober 2015.***
Zusätzlich zu den 3 dargestellten Uhubrutplätzen ist als 4. Bereich der Steinbruch an der Almer Linde bei Madfeld mit dem entsprechenden Schutzabstand von 1.000 m zu berücksichtigen.
Die Rotmilan-Abstandskriterien sind in der Karte korrekt dargestellt.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

zu 5.

Die im Umfeld der Zonen 5 und 6 vorhanden Naturschutzgebiete sind als harte Tabuzonen definiert worden. Ein darüber hinaus gehender Schutz ist aus Sicht der Stadt Brilon in einer pauschalen Art nicht möglich. Hier ist auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu verweisen.

Bezüglich des Artenschutzes ist festzustellen, dass die Abstandskriterien zu Vogelvorkommen tatsächlich unterschritten werden. ~~*Hier ist jedoch zu beachten, dass eine Berücksichtigung dieser Abstände zu einer kompletten Aufgabe der Fläche führen würde, da die verbleibenden nur noch sehr kleinen Flächen nicht zu einem sinnvollen Park arrondiert werden könnten.*~~ *Die Unterschreitung von fachlich empfohlenen Mindestabständen für WEA'en zu Lebensräumen sowie Brutrevieren von bedeutsamen Vogelarten ist in den überarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (Stand: 30.09.2016) sowohl für die Konzentrationszonen 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen" als auch für die Zonen 1 "Windsberg" und 3 "Wülfte / Alme" thematisiert worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass der Artenschutz -selbst bei Unterschreitung der empfohlenen Abstände- kein unüberwindbares Vollzugshindernis für die Ausweisung dieser Flächen als Windvorrangzonen darstellt. Jedoch sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG voraussichtlich Raumnutzungsanalysen und ggfs. Vermeidungs- und CEF- bzw. FCS-Maßnahmen erforderlich.*

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen. Nach Auswertung und Abwägung aller bis zum Verfahrensstand 2. Behördenbeteiligung/ öA vorgetragenen Belange verbleiben noch 4 Konzentrationszonen, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substanziell genug Raum gegeben wird.

Die Prüfungen des Artenschutzes im Rahmen der 97. FNPÄ haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geeignet sind. Von besonderer Bedeutung ist, dass sich in diesem Bereich (teilw. innerhalb, teilw. außerhalb der nun ausgewiesenen Zonen 5 und 6) bereits mehr als 30 Windkraftanlagen befinden. Die vorhandenen WKA'en liegen größtenteils in den Schutzabständen zu Vogelvorkommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist die Beeinträchtigung geschützter Arten unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (Abschaltung zu bestimmten Zeiten, Anlage von CEF-Maßnahmen etc.) tiefer zu prüfen. Da die Datenerhebung im Feld immer nur eine Momentaufnahme darstellt, werden in diesem nachgelagerten Verfahren auch neue Erkenntnisse ~~*-wie z. B. der aktuell erfasste Uhubrutplatz im Bereich Madfeld-*~~ zu berücksichtigen sein. *Der vom VNV genannte und aus seiner Sicht nicht berücksichtigte Nachweis der Wachtel sowie der zusätzliche noch nicht erfasste Uhubrutplatz im Steinbruch an der Almer Linde bei Madfeld sind in die Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Stand: 30.09.2016) eingearbeitet worden. Die Bewertung führt zu keinem anderen Ergebnis als bisher, d. h. der Kern der Planung in Form der 4 ausgewiesenen Konzentrationszonen wird nicht verändert.* Das gleichzeitige Vorhandensein zahlreicher Windenergieanlagen und geschützter Arten lässt einen pauschalen Ausschluss dieser Flächen nicht zu. Die Eingabe wird teilweise als zutreffend anerkannt; die angestrebte Reduzierung der Fläche kann jedoch nicht erfolgen.	*Fazit:* *Die vom VNV gemeldeten und aus seiner Sicht nicht berücksichtigten Standorte planungsrelevanter Arten sind in die Überarbeitung der Artenschutzprüfung eingeflossen. Nach Bewertung der Lebensräume / Brutbereiche wurden die Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge mit Stand: 30.09.2016 entsprechend geändert / ergänzt. Die neuen Erkenntnisse führen zu keiner geänderten Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation. Insgesamt stellt der Artenschutz kein unüberwindbares Vollzugshindernis für die Ausweisung der vier geplanten Konzentrationszonen dar, wenn im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ggf. erforderliche Raumnutzungsanalysen bzw. Vermeidungs- und CEF- bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden.* **Beschlussvorschlag:** Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis (VNV)**, Geschäftsstelle Kloster Bredelar, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung teilweise zurückzuweisen und zum Teil als zutreffend anzuerkennen bzw. als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juni 2016 13:14
An: 61 - Stadtplanung
Cc: Alexander Müller; Jörg Wichmann
Betreff: 97_Änd_FNP_WEA_Brilon_Link_305554628
Anlagen: 97_Änd_FNP_WEA_Brilon_Übersichtskarte.jpg;
97_Änd_FNP_WEA_Brilon_Detailkarte.jpg;
Belange_97_Änd_FNP_WEA_Brilon.xlsx

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 04. Mai 2016
IHR ZEICHEN: 61.20.02-97

Sehr geehrte Frau Fischer,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 16 unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.
- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: 1 und 3. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.
- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen.
  Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

<u>Eingaben von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München</u>
<u>a) vom 20.04.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und</u>
<u>c) vom 01.06.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 20.04.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil II", Seiten 17 bis 20.

b)

1.

Die Telefónica informiert, dass in der Nähe der geplanten Konzentrationszonen 16 Richtfunkverbindungen ihres Unternehmens verlaufen. Einige Trassen kreuzen, andere grenzen sehr nah an die Plangebiete.

2.

Betroffen sind nur die Konzentrationszonen 1 "Windberg" und 3 "Wülfte/Alme", während die anderen Zonen kein Problem darstellen.

3.

Es wird auf die beigefügten digitalen Bilder verwiesen, die den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica und die Konzentrationszonen 1, 3 und 5 farblich darstellen.

4.

Für genaue Überprüfungen sind Anlagentypen und Standortkoordinaten erforderlich. Bei Bekanntwerden dieser Daten bittet die Telefónica um Übermittlung dieser Daten.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	B-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			0	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			0
Planagebiet 1																		
305554628	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,2	621,2	51	29	11,65	8	25	47,66	360	34,5	394,5
305555672	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,2	621,2	51	30	54,02	8	23	46,39	348	17,3	365,3
305531181	51	24	5,33	8	30	45,63	576	42,4	618,4	51	37	18,81	8	59	48,58	413	52,5	465,5
305531182	*siehe Link 305531181*									*siehe Link 305531181*								
305554244	51	24	5,33	8	30	45,63	576	46,1	622,1	51	28	27,55	8	42	46,36	450	31,8	481,8
305554121	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,7	621,7	51	24	51,92	8	39	21,71	473	10	483
305557356	51	24	5,33	8	30	45,63	576	44,4	620,4	51	24	17,91	8	35	12,7	413	32,5	445,5
305557357	*siehe Link 305557365*									*siehe Link 305557365*								
305557338	51	24	5,33	8	30	45,63	576	45,2	621,2	51	23	51,72	8	33	43,2	462	23,3	485,3
305554178	51	24	5,33	8	30	45,63	576	44,4	620,4	51	21	53,9	8	39	1,28	645	46	691
305555169	51	24	5,33	8	30	45,63	576	44,4	620,4	51	22	11,13	8	28	55,98	549	30,3	579,3
305531141	51	24	5,33	8	30	45,63	576	43,5	619,5	51	18	10,13	8	11	37,23	591	42,5	633,5
305531142	*siehe Link 305531141*									*siehe Link 305531141*								
305531143	*siehe Link 305531141*									*siehe Link 305531141*								
305555138	51	24	5,33	8	30	45,63	576	47,8	623,8	51	21	5,78	8	21	23,37	338	24,5	362,5
Planagebiet 2																		
305554244																		

Legende
in Betrieb

in Planung

5.
Aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit bittet die Telefónica um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der horizontalen und vertikalen Schutzbereiche gegenüber Masten, Rotoren, Baukränen etc. in die Bauleitplanung. In den Schutzbereichen sind Bauhöhenbeschränkungen erforderlich.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu b):</u>

zu 1. bis 3.

Diese Informationen sollten zur Kenntnis genommen werden.

zu 4. und 5.

Die Hinweise werden berücksichtigt, soweit bauleitplanerische Relevanz besteht. Wie die Telefónica mitteilt, kann sie nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung dezidierte Stellungnahmen abgeben.

Im Rahmen der 97. FNPÄ werden lediglich Konzentrationszonen dargestellt, in denen grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Eine Übernahme der Richtfunktrassen in die Plandarstellung soll aufgrund der Vielzahl der Strecken nicht erfolgen und ist aus Sicht der Stadt Brilon auch nicht geboten, da nur für wenige Flächen ein Kollisionsrisiko von Richtfunkverbindungen und baulichen Vorhaben besteht.

Über die Einzelstandorte, Anzahl der WEA und Bauhöhen über Grund etc. können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden Derartige Festlegungen sind nur auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Nur aufgrund derartiger Details sind Aussagen zu Aus-/ Wechselwirkungen möglich. Im Hinblick auf Richtfunktrassen-/ verbindungen ist die Telefónica daher im Einzelgenehmigungsverfahren durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Mirco Schallehn

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)
und o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted. el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Zusätzlich wurde in die Begründung unter Ziffer 11 “Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange“, Unterpunkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

“Hinweis zu Richtfunkstrecken:

Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur werden im Plangebiet verschiedene Richtfunkstrecken betrieben. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA können Auswirkungen auf Richtfunkstrecken nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn diese Belange nur der Ebene der nachgeordneten Zulassungsebene für konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung von WEA hinreichend konkret erörtert werden können, wird bereits an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen.

Hinweis: Da nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass durch die Errichtung von WEA Störungen beim Betrieb von Richtfunkstrecken verursacht werden können, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob Auswirkungen auf den Betrieb von Richtfunkstrecken zu erwarten sind und ggf. Angaben zur Vermeidung vorzusehen.“

Dieser Teil der Stellungnahme sollte daher zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**, München, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als beachtet anzusehen.

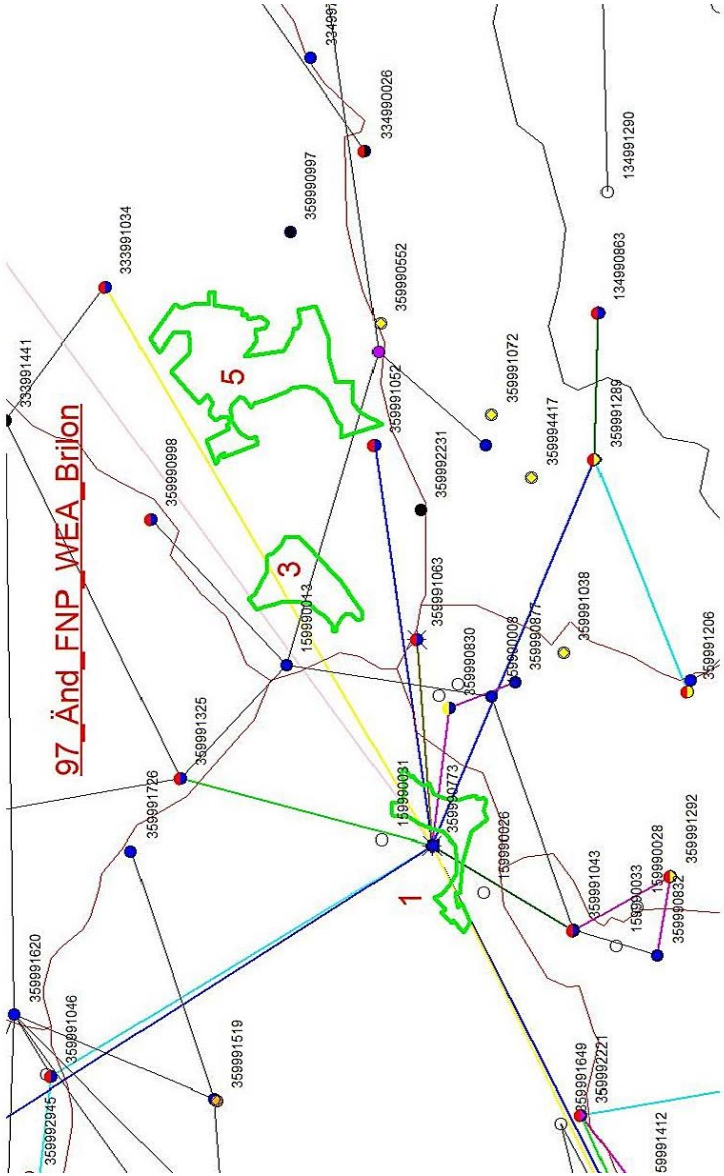
97_Änd_FNP_WEA_Brilon
1
3
5

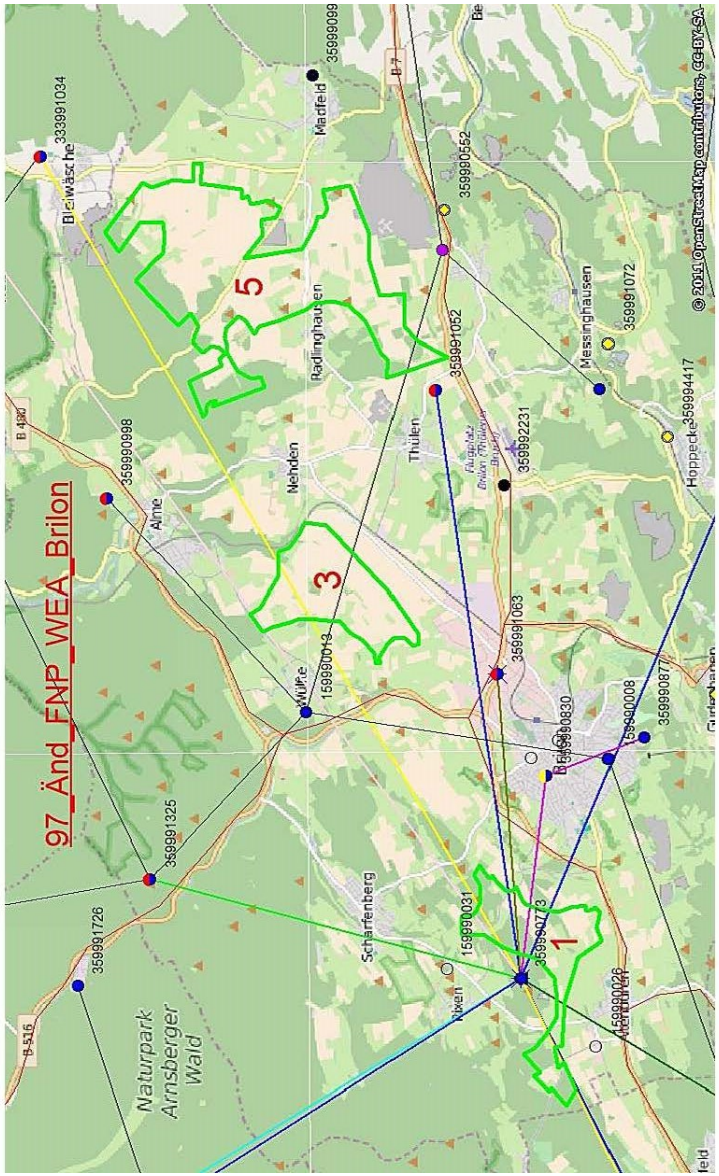
97_Änd_FNP_WEA_Brilon
Naturpark Arnsberger Wald
Scharfenberg
Alme
Nehden
Radlinghausen
Thülen
Messinghausen
Hoppecke
Madfeld
Bleiwäsche
B 516
B 7
1
3
5

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juni 2016 13:57
An: 61 - Stadtplanung
Cc: Alexander Müller; Jörg Wichmann
Betreff: 97_Änd_FNP_WEA_Brilon_E-Plus_Link_15EM5228
Anlagen: 97_Änd_FNP_WEA_Brilon_E-Plus_Detailkarte.jpg;
97_Änd_FNP_WEA_Brilon_E-Plus_Übersichtskarte.jpg;
Belange_97_Änd_FNP_WEA_Brilon_E-Plus.xlsx

E-PLUS GRUPPE

Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

IHR SCHREIBEN VOM: 04. Mai 2016
IHR ZEICHEN: 61.20.02-97

Sehr geehrte Frau Fischer,

aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- es verläuft eine Richtfunkverbindung innerhalb der zu untersuchenden Plangebiete.
- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: 3 und 5. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.
- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen.
  Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:

Eingabe der E-Plus Mobilfunk GmbH, Düsseldorf, vom 01.06.2016 zur 3. Behördenbeteiligung

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.

Die E-Plus Mobilfunk informiert, dass innerhalb des Plangebietes eine Richtfunkverbindung des Unternehmens verläuft.

2.

Betroffen sind nur die Konzentrationszonen 3 “Wülfte/Alme“ und 5 “Madfeld“, während die anderen Zonen kein Problem darstellen.

3.

Es wird auf die beigefügten digitalen Bilder verwiesen, die den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der E-Plus Mobilfunk und die Konzentrationszonen 1, 3 und 5 farblich darstellen.

4.

Für genaue Überprüfungen sind Anlagentypen und Standortkoordinaten erforderlich. Bei Bekanntwerden dieser Daten bittet die E-Plus Mobilfunk um Übermittlung dieser Daten.

5.

Aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit bittet die E-Plus Mobilfunk um Berücksichtigung und Übernahme ihrer Richtfunktrasse einschließlich der horizontalen und vertikalen Schutzbereiche gegenüber Masten, Rotoren, Baukränen etc. in die Bauleitplanung. In den Schutzbereichen sind Bauhöhenbeschränkungen erforderlich.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84					Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	B-Standort in WGS84					Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek		
Plangebiet 3 & 5																
15EM5228	51	24	47,93	8	41	23,71	516	25,5	541,5	51	26	2,26	8	34	37,81	482	42	524

Legende
in Betrieb

in Planung

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

zu 1. bis 3.

Diese Informationen sollten zur Kenntnis genommen werden.

zu 4. und 5.

Die Hinweise werden berücksichtigt, soweit bauleitplanerische Relevanz besteht. Wie die E-Plus Mobilfunk mitteilt, kann sie nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung dezidierte Stellungnahmen abgeben.

Im Rahmen der 97. FNPÄ werden lediglich Konzentrationszonen dargestellt, in denen grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Eine Übernahme der Richtfunktrassen in die Plandarstellung soll aufgrund der Vielzahl der Strecken nicht erfolgen und ist aus Sicht der Stadt Brilon auch nicht geboten, da nur für wenige Flächen ein Kollisionsrisiko von Richtfunkverbindungen und baulichen Vorhaben besteht.

Über die Einzelstandorte, Anzahl der WEA und Bauhöhen über Grund etc. können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden Derartige Festlegungen sind nur auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Nur aufgrund derartiger Details sind Aussagen zu Aus-/ Wechselwirkungen möglich. Im Hinblick auf Richtfunktrassen-/ verbindungen ist die E-Plus Mobilfunk daher im Einzelgenehmigungs-verfahren durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Mirco Schallehn

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)
und o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Die E-Plus Mobilfunk GmbH, Kriegerstr. 1D, D-30161 Hannover, ist ein Mitglied der Telefónica Deutschland Gruppe

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Zusätzlich wurde in die Begründung unter Ziffer 11 “Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange“, Unterpunkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

“Hinweis zu Richtfunkstrecken:

Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur werden im Plangebiet verschiedene Richtfunkstrecken betrieben. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA können Auswirkungen auf Richtfunkstrecken nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn diese Belange nur der Ebene der nachgeordneten Zulassungsebene für konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung von WEA hinreichend konkret erörtert werden können, wird bereits an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen.

Hinweis: Da nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass durch die Errichtung von WEA Störungen beim Betrieb von Richtfunkstrecken verursacht werden können, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob Auswirkungen auf den Betrieb von Richtfunkstrecken zu erwarten sind und ggf. Angaben zur Vermeidung vorzusehen.“

Dieser Teil der Stellungnahme sollte daher zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe der **E-Plus Mobilfunk GmbH**, Düsseldorf, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung als beachtet anzusehen.

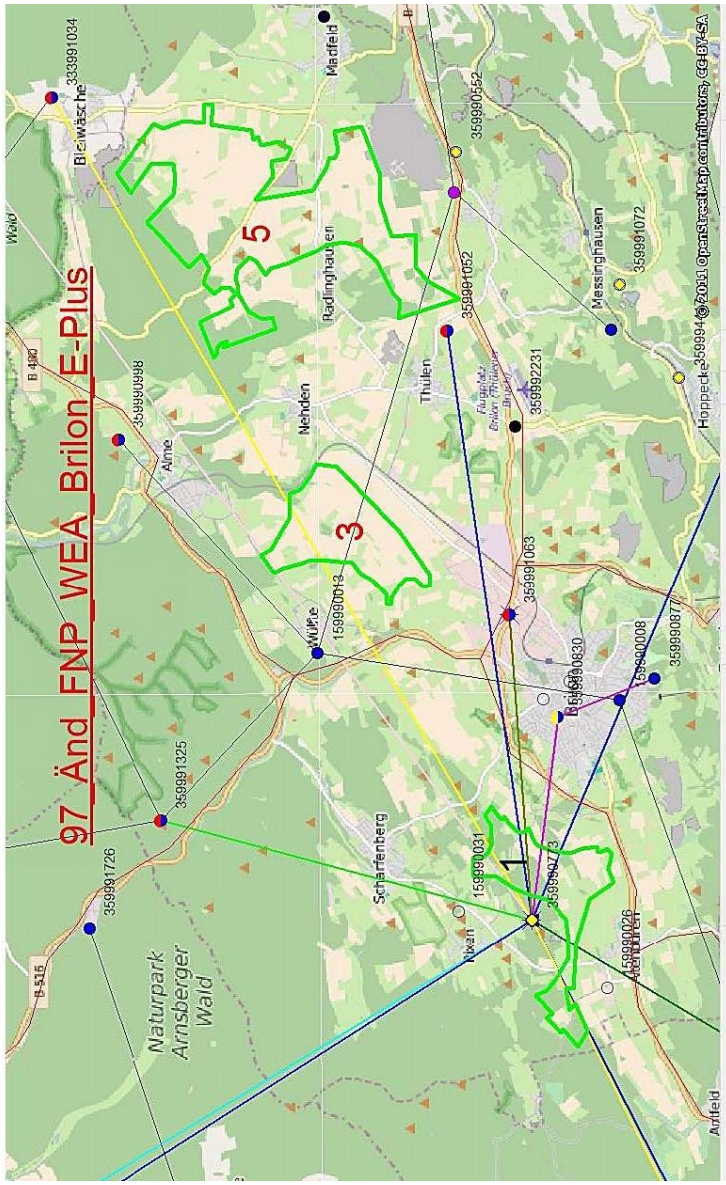
97_Änd_FNP_WEA_Brilon_E-Plus
Naturpark Arnsberger Wald
Scharfenberg
Wülfte
Nehden
Radlinghausen
Thülen
Messinghausen
Madfeld
Bleiwäsche
Hoppecke
Antfeld
Ikeln
Ame
Wald
B 516
B 480
1
3
5
359991726
359991325
359990998
159990013
359991031
359991063
359992231
359990552
359991052
359991072
359990008
359990877
159990026
359990830
359990773
333991034
333991445
333991007
333991441
333990863
333991599
359991394
359991620
359991046
359992945
359992970
991045
359990997
159990031
159990926
359991043
359991289
134990863
134991290
359994417
359991038
359990877
359990830
359990008
359990773
359991063
359991325
359991726
159990013
359990998
359990552
359991052
359992231
359991072
359991289
359991043
359991038
359990877
359990008
359990830
359990773
359990926
159990031

Stadt Brilon
Eing: 25. MAI 2016
Aktenz.: IV / 61

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61 – Stadtplanung –
Frau Fischer
Am Markt 1

59929 Brilon

Ansprechpartnerin:
Dr. Nina Overhageböck

Tel.: 0251 591-4169
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Nina.Overhageboeck@lwl.org

Münster, 25.05.2016

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Fischer,

gegen die erneut vorgelegte Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand weiterhin denkmalpflegerische Bedenken, die sich insbesondere auf die Windkraftkonzentrationszone nördlich und östlich des denkmalgeschützten Gutes Almerfeld beziehen.

In Ergänzung unserer Stellungnahmen vom 13.03.2015 und 17.12.2015, erfolgt hier eine vertiefte Begründung, warum aus Sicht der Denkmalpflege insbesondere der Bereich um das Gut Almerfeld von Windkraftanlagen freigehalten werden sollte.

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht die Belange der historischen Kulturlandschaft und der Denkmalpflege im jetzigen Bearbeitungsstand weder in der Begründung zum Flächennutzungsplan noch im Umweltbericht hinreichend beachtet worden. Wir widersprechen deutlich der darin formulierten Aussagen, dass keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch die Planung von Windkraftanlagen vorliegen. Dieses trifft insbesondere für das Gut Almerfeld zu und empfehlen dringend die Konzentrationszone deutlich zu verkleinern.

Zur Bedeutung des Denkmals „Gut Almerfeld" und seiner Umgebung
Das Gut Almerfeld ist seit dem 15.11.1985 in die Denkmalliste der Stadt Brilon eingetragen. Bereits vor dieser Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wurde das Objekt in mehreren Publikationen aufgrund seiner herausragenden historischen Bedeutung für die Stadt und den Kreis Brilon sowie für Westfalen hervorgehoben.

Fürstenbergstr. 15, 48147 Münster
Telefon: 0251 591-4036 · Internet: www.lwl-dlbw.de
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Busstelg B 2.

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland-Ost · BLZ 400 501 50 · Konto-Nr. 409 706
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC: WELADED1MST

<u>Eingaben der LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster</u>
<u>a) vom 13.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
<u>b) vom 17.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
<u>c) vom 25.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 13.03. und 17.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 71 und 75.

c)

In seiner aktuellen Eingabe erhebt der LWL weiterhin denkmalpflegerische Bedenken gegen die Planung, insbesondere gegen die Konzentrationszone 5, nördlich und östlich des denkmalgeschützten Gutes Almerfeld. Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.

Es wird beanstandet, dass die Belange der historischen Kulturlandschaft und der Denkmalpflege in Begründung / Umweltbericht nicht ausreichend beachtet wurden. Der LWL widerspricht den Aussagen, dass durch die Planung keine Auswirkungen aus Kultur- und Sachgüter -insbesondere auf das Gut Almerfeld- vorliegen. Es wird empfohlen, die Konzentrationszone 5 deutlich zu verkleinern.

2.

Der LWL weist auf verschiedene Publikationen hin, die die herausragende historische Bedeutung und die funktionale Raumwirksamkeit des seit 1985 denkmalgeschützten Gutes Almerfeld für Stadt und Kreis hervorheben.

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

So wird das Gut mit Grundriss und Fotos 1952 in der Reihe „Die Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, Kreis Brilon" beschrieben. Darüber hinaus wird es vom „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler – Nordrhein-Westfalen II, Westfalen" (DEHIO) 1977 bzw. 2011 erfasst. Neben diesen kunsthistorisch orientierten Publikationen greifen auch Beschreibungen über die Ortsgeschichte Almes oder der Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes Aspekte zur Geschichte und Bedeutung des Gutes Almerfeld heraus (vgl. Grafe 2001 und Feige 1970). Als ein typischer Gutshof des Kreises Brilon wird Gut Almerfeld in der von der Geographischen Kommission bearbeiteten und herausgegebenen Reihe „Die Landkreise in Westfalen" – hier Band 3, Der Landkreis Brilon" (1957) herausgestellt.

Eine weitere und aktuelle Würdigung nicht nur der historischen Bedeutung des Objektes alleine, sondern auch seines Umfeldes nimmt unser Fachgutachten zur „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung" 2010 vor. Dort wird das Gut Almerfeld als ein raumwirksames Objekt bzw. als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit bezeichnet, der „im Laufe der Geschichte eine Strahlkraft in den Raum entwickelt hat, die sich in Strukturen oder Elementen in der Landschaft ablesen lässt" (S. 51).

Ähnlich werden in diesem Fachgutachten auch das für Dorf Alme prägende Schloss Alme sowie Haus Tinne angesprochen. Prägend insbesondere für das Haus Almerfeld und Haus Tinne sind ihre Solitärlage, umgeben von Freiflächen und Wald sowie Sichtachsen in Form einer alleebestandenen Zufahrt, die das Gebäude akzentuieren.

Aus Sicht der Denkmalpflege und der historischen Kulturlandschaft ist diese ungestörte Sichtachse auf das Herrenhaus von Gut Almerfeld sowie die ungestörte Alleinlage von bestimmender Bedeutung, die es in seiner Substanz zu erhalten gilt. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das Gut und sein Umfeld noch heute Zeugnis für die Gutsbildung der ehemaligen Rittergüter - hier insbesondere das Rittergut Alme im 15. und 16. Jahrhundert - infolge des Wüstungsprozesses der Briloner Hochfläche gibt (vgl. Hömberg, Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes, 1938, S. 176). So gehören sowohl die Feldflur, als auch die Waldungen Buchholz und Madfelder Holz zur ehemaligen Gutsflur (vgl. Feige, Die Briloner Hochfläche, 1970, S. 52).

Damit ist über die visuelle Raumwirkung von Gut Almerfeld (Sichtbeziehungen) hinaus auch seine funktionale Raumwirkung sowie auch der Wirkungsraum vom Denkmal aus angesprochen, die weit über das unmittelbare Umfeld des Objektes hinaus zu sehen sind und die inhaltlichen Verknüpfungen zwischen Gut und Dorf bzw. Schloss Alme verdeutlichen.
Wir empfehlen daher dringend die historische Situation in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Substanz ungestört zu erhalten sowie den Wirkungsraum des Denkmals zu beachten und von Windkraftanlagen freizuhalten.

3.

Aus Sicht des LWL sind besonders die Solitärlage des Gutes Almerfeld und die Sichtachse auf das Herrenhaus in Form einer alleebestandenen Zufahrt erhaltenswert.

4.
Im Hinblick auf den über sein unmittelbares Umfeld hinausgehenden Wirkungsraum des Denkmal und seine Verknüpfung mit Dorf und Schloss Alme wird empfohlen, die historische Situation ungestört zu erhalten und den Wirkungsraum von Windkraft freizuhalten.

5.
Es wird die fehlende Beachtung der regionalplanerischen Zielsetzung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zu Gut Almerfeld beanstandet und eine landesplanerische Abstimmung der 97. FNPÄ empfohlen. Die Belange des Denkmalschutzes sollten in die Abwägung einfließen.

6.
Der Vorsorgeabstand von 400 m zur Wohnnutzung im Außenbereich wird als für das Gut Almerfeld deutlich zu gering beanstandet (Raumwirkung, Zufahrtsstraße von 900 m Länge).

7.
Eine denkmalrechtliche Erlaubnis von WEA'en im Umfeld des Gutes Almerfeld wird aufgrund der visuellen und akustischen Eingriffe nicht in Aussicht gestellt.

8.
Es wird um Beteiligung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG gebeten.

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Die Bedenken beziehen sich insbesondere

1. auf die fehlende Beachtung der regionalplanerischen Zielsetzung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung.

Der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, in den das o.g. Fachgutachten zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen eingearbeitet ist, formuliert unter Punkt 1.4 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" ein Ziel und Grundsätze.

Wir empfehlen dringend den Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen und diese in Bezug auf die Sichtbeziehungen auf Gut Almerfeld zu beachten sowie insbesondere die Belange des Denkmalschutzes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Der angesprochene Fachbeitrag ist eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und Teil des rechtskräftigen Regionalplans. Eine Downloadmöglichkeit besteht unter: http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft.

2. auf den in die Untersuchung eingebrachten Schutzabstand

Der in die Untersuchung eingebrachte Schutzabstand von 400 m für die Außenbereichsbebauung ist für ein Denkmal wie das Gut Almerfeld deutlich zu gering angesetzt, da - wie oben dargestellt – sowohl seine visuelle als auch funktionale Raumwirkung nicht nur aufgrund der historisch überlieferten Zufahrtsstraße mit einer Länge von ca. 900 m sehr viel größer einzustufen ist.

3. auf die Nutzung und den Umgebungsschutz des Denkmals

Die Windkraftanlagen stellen einen erheblichen visuellen und akustischen Eingriff in die Umgebung und den Wirkungsraum des Denkmals gem. § 9 Abs. 1 b DSchG NRW dar. Dieser Eingriff kann aus unserer Sicht so massiv sein, dass zukünftig eine Nutzung des Denkmal gem. § 8 DSchG NRW nicht mehr möglich ist. Dieses gilt es auf jeden Fall zu verhindern. Nach dem derzeitigen Planungsstand kann eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld von Gut Almerfeld nicht in Aussicht gestellt werden.

Abschließend halten wir an den bereits vorgebrachten Anregungen im Rahmen dieses Planverfahrens fest und bitten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz weiterhin beteiligt zu werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Nina Overhageböck

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

zu 1.

Aus Sicht der Stadt Brilon sind die Aussagen zu den Belangen der historischen Kulturlandschaft und der Denkmalpflege im Umweltbericht zur 97. FNPÄ zutreffend und der Planungsebene der Flächennutzungsplanung angemessen.

Bei der Zone 5 handelt es sich um einen Bereich, der aufgrund der anderen Belange für die Windenergie geeignet sind. Durch eine deutliche Verkleinerung der Konzentrationszone würde ein zentraler und windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

zu 2.

Die Aussagen sollten zur Kenntnis genommen werden.

zu 3. und 4.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag wird zum "Gut Almerfeld" ausgeführt, dass u. a. insbesondere die Sichtbeziehungen zum Wald, die sich durch die Freiflächen ergeben, erhalten werden sollen. Die Masten von Windkraftanlagen stellen im Wesentlichen eine vertikale Beeinträchtigung von Sichtachsen / Sichtbeziehungen (→ z. B. auch auf die alleebestandene Zufahrt zum Herrenhaus von Gut Almerfeld) dar. Die Schutzbedürftigkeit von Sichtbeziehungen kann somit erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen, wenn Einzelstandorte, Anzahl der WEA und Bauhöhen über Grund etc. bekannt sind. Ein Schutz kann dann ggfs. durch die Verschiebung von Anlagen erreicht werden. Da dem Belang im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden kann, sollte er auch dort behandelt werden. Der Belang "Schutz von Sichtbeziehungen" wiegt nicht so schwer, als dass eine Reduzierung der Konzentrationszone 5 geboten wäre.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

1. Durchschrift:
Stadt Brilon
Untere Denkmalbehörde
Frau Melanie Schmidt
Am Markt 1
59929 Brilon

Im Übrigen erfolgt die Ausweisung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit schützenswerten Kulturdenkmalen und ihre visuelle Raumwirkung (Sichtbeziehungen) sowie die konkreten Standorte der WEA'en. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht bekannt. Die Eingabe wird daher an den HSK als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

zu 5.

Die Briloner Hochfläche ist nahezu flächendeckend als Kulturlandschaft bewertet. Auf die Belange der historischen Kulturlandschaft und der Denkmalpflege ist im Umweltbericht zur 97. FNPÄ zutreffend und der Planungsebene der Flächennutzungsplanung angemessen eingegangen worden.

Bei der Zone 5 handelt es sich um einen Bereich, der aufgrund der anderen Belange für die Windenergie geeignet sind. Durch eine deutliche Verkleinerung der Konzentrationszone würde ein zentraler und windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird abwägend berücksichtigt und gegenüber den Belangen der historischen Kulturlandschaft und der Denkmalpflege -insbesondere im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zu Gut Almerfeld- als vorrangig angesehen.

Die regionalplanerischen Zielsetzung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung wurde der Planungsebene angemessen berücksichtigt. Die Planunterlagen zur 97. FNPÄ wurden der Bezirksplanungsbehörde gemäß § 34 (1) und (5) Landesplanungsgesetz jeweils zur landesplanerischen Anpassung vorgelegt. *Gemäß Verfügung des zuständigen Dezernates 32 vom 12.07.2016 ist die Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.*

	Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und als ausreichend beachtet gelten bzw. als unbegründet zurückgewiesen werden. **zu 6.** Laut Ermittlung der LANUV ist ein Abstand von 360 Metern zu Wohnhäusern im Außenbereich bei dem der Briloner Konzentrationszonenplanung zugrunde gelegten Musterwindpark (3 WEA bei schallreduziertem Betrieb) ausreichend. Dieser Abstand wurde bereits auf 400 Meter erhöht und wird unter Vorsorgegesichtspunkten als angemessen und notwendig erachtet. Auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 der Begründung wird an dieser Stelle verwiesen. Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass der Abstand von 400 m ausschließlich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen festgesetzt wurde. Aus sonstigen Gründen wurden keine Vorsorgeabstände in die Liste der harten und weichen Tabukriterien aufgenommen. ~~*Ob für das Gut Almerfeld aufgrund seiner Denkmaleigenschaft ein größerer Schutzabstand erforderlich ist, ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.*~~ *Um der Windenergienutzung potentiell Raum zu geben, ist das Interesse an der Errichtung von WEA'en aus Sicht der Stadt höher zu gewichten als die Schutzbedürftigkeit von Sichtbeziehungen von Denkmälern. Gemäß Rücksprache mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des HSK werden die Belange des Baudenkmalschutzes im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch Beteiligung des LWL und der Unteren Denkmalbehörde berücksichtigt.* Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und als ausreichend beachtet gelten bzw. als unbegründet zurückgewiesen werden.

	zu 7. Die Erteilung / Nichterteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis von WEA'en im Umfeld des Gutes Almerfeld bezieht sich auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren nach BImSchG, wenn Einzelstandorte und weitere Parameter der beantragten Anlagen bekannt sind. Die Eingabe wird an den HSK als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen werden. **zu 8.** Die Eingabe wird an den HSK als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet, um die Beteiligung des LWL im BImSchG-Verfahren sicherzustellen. Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten. **Beschlussvorschlag:** Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen,** Münster, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zum Teil als unbegründet zurückzuweisen bzw. teilweise als (ausreichend) beachtet anzusehen.

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 11. Mai 2016
I | II | III | IV/61
Forst | BWT | SwB

10. Mai 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.01.01.-48-15

Auskunft erteilt:
Manfred Hüttermann

Durchwahl:
411-1516
Telefax: 411-81516
Raum: 205
E-Mail:
huettem
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000 0618 20

BIC: WELADEDDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie
Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Mein Schreiben - Az. w.o. - vom 09.04.2015
Ihr Schreiben - 60.20.02-97 - vom 26.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ihren Ausführungen im Bezugsschreiben wurde unter anderem die Konzentrationszone **Nr. 7** aus Artenschutzgründen aus der weiteren Planung entfernt.

Damit sind die von mir mit Schreiben vom 09.04.2015 vorgetragenen Bedenken ausgeräumt.

Gegen die verbleibenden Konzentrationszonen werden aus luftrechtlicher Sich **keine Bedenken** geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Manfred Hüttermann)

Eingaben der Bezirksregierung Münster, Dezernat -Luftverkehr-
a) vom 09.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)
b) vom 26.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung und
c) vom 10.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 09.03. und 26.11.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 17 bis 20.

c)

In ihrer aktuellen Stellungnahme stellt die Bezirksregierung Münster fest, dass ihre mit Schreiben vom 09.04.2015 (AdV: gemeint ist der 09.03.2015) vorgetragenen Bedenken aufgrund des Wegfalls der Konzentrationszone 7 "Messinghausen" ausgeräumt sind.

Gegen die verbleibenden Konzentrationszonen werden aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken geltend gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung zu c):

Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Bezirksregierung Münster, Dezernat -Luftverkehr-,** aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen

Stadt Brilon
Stadtplanung
FB IV, Abt. 61
Rathaus, Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 30. Mai 2016
I | II | III | IV 164
Forst | BWT | SWB

27. Mai 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
310-11-16.BRI/2016/1
bei Antwort bitte angeben

Herr Ernst
Hoheit
Telefon 02952 / 9735 - 32
Mobil 0171 / 58720 - 22
Telefax 02952 / 9735 - 85
andreas.ernst@wald-und-holz.nrw.de

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkungen an anderer Stelle

Hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) und §2 (2) BauGB

Ihr Zeichen: 61.20 02 - 97

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

Nach §1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll. Entsprechend des Ziels B. III. 3.21 des LEP NRW ist Wald zu erhalten und besagt, dass Waldgebiete für Windkraftstandorte nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Soest - Sauerland
Am Markt 10
59602 Rüthen

Telefon 02952 / 9735 - 0
Telefax 02952 / 9735 - 85
Soest-Sauerland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

<u>Eingaben des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Rüthen</u>

a) <u>vom 07.04.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)</u>
b) <u>vom 12.01.2016 zur 2. Behördenbeteiligung und</u>
c) <u>vom 27.05.2016 zur 3. Behördenbeteiligung (Ergänzung per Email vom 06.06.2016</u>

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 07.04.2015 und 12.01.2016 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I", Seiten 59 bis 64.

c)

In seiner aktuellen Eingabe -die nur in einigen einleitenden Punkten mit den alten Stellungnahmen identisch ist- weist der Landesbetrieb Wald und Holz auf folgendes hin / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.

Einleitend geht das Regionalforstamt auf die rechtlichen Vorgaben aus § 1 Bundeswaldgesetz zur Funktion des Waldes, aus § 1 (6) und § 1 a (2) BauGB zur Inanspruchnahme von Wald sowie insbesondere auf das Ziel B. III. 3.21 des LEP's ein, wonach eine Inanspruchnahme von Wald für Windkraftstandorte nur möglich ist, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

2.

Es wird der Hinweis auf der Seite A. 27 der Begründung (Stand 2. öA) zitiert, dass *„unter Berücksichtigung der räumlichen Gesamtsituation im Stadtgebiet davon auszugehen ist, dass insbesondere zusammenhängende großflächige Waldbiozönosen als hoch bedeutsamer essentieller Lebensraum (…) nicht für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geeignet sind."*

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

In der Begründung zur 97. Änderung des FNP der Stadt Brilon (hier: erneute Offenlegung und TÖB Beteiligung) ergeht der Hinweis der Berücksichtigung der räumlichen Gesamtsituation, insbesondere der zusammenhängenden großflächigen Waldbiozönosen als hoch bedeutsamer essentiellen Lebensraums, die nicht somit nicht für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie geeignet sind.

Gemäß Ziffer 3.2.4.2 Windenergieerlass kommt eine Ausweisung von Konzentrationszonen nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt, diese Flächen werden daher als harte Tabukriterien gewertet. Forstfachlich werden die mit einem forstrechtlichen Schutzstatus versehenen Wälder, wie NWZ, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen als besonders wertvoll angesehen und ebenfalls den harten Tabukriterien zugeordnet.

Im vorgelegten FNP wurden die bisherigen Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW größtenteils berücksichtigt, es kommen jedoch nicht alle Standorte für die Windenergienutzung in Betracht, da eine Umwandlungsgenehmigung des Regionalforstamtes nicht in Aussicht gestellt werden, wenn standortgerechte Laubwaldflächen betroffen sind. Darunter sind auch Mischwälder mit einem nennenswerten Anteil von z. B. standortgerechten Buchen oder Eichen, unabhängig von deren Alter, zu verstehen. Ermessensspielraum besteht bei standortgerechten Laubwaldflächen nicht, zumal die geringen Anteile an Laubwäldern eine besondere ökologische Bedeutung darstellen.

Die Laubholzbestände innerhalb der Konzentrationszone des FNP für die Windenergie werden in der Detailplanung separiert werden müssen bzw. im weiteren Planungsverfahren im Rahmen der Einzelfallbetrachtung bezüglich der Waldinanspruchnahme zu bewerten sein.

Erschließung:
Neben der Inanspruchnahme von Wald durch die Windenergieanlage selbst ergeben sich auch mögliche zu kompensierende Waldverluste durch die Erschleißung. Diese wird in der Begründung zum 97. FNP durch die Nähe übergeordneter Straßen als möglich beurteilt, aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Erschließung kann jedoch erst im Rahmen der Detailplanung eine Aussage zur Waldinanspruchnahme erfolgen. Oftmals sind im Bereich der Waldwege aufgrund der notwendigen großen Radien und der Lastaufnahme für die Transporter zusätzliche Wegebaumaßnehmen und evtl. auch Umwandlungsmaßnahmen erforderlich.

Wald als Erholungsraum:

Durch die Potenzialflächen verlaufen mehrere ausgewiesene Wanderwege. Hier sind genaue Aussagen zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen des Waldes durch die geplanten Windkraftanlagen bzw. einer möglichen Verlegung der Wanderwege notwendig.

3.

Mit Verweis auf die Vorgaben aus Ziffer 3.2.4.2 des Windenergieerlasses fordert das Regionalforstamt, dass besonders wertvolle Waldgebiete den harten Tabukriterien zuzuordnen sind.

4.

Das Regionalforstamt stellt fest, dass seine bisherigen Stellungnahmen im Planentwurf zur 2. Offenlegung / 3. Behördenbeteiligung größtenteils berücksichtigt wurden.

5.

Der Landesbetrieb vertritt die Auffassung, dass nicht alle Standorte (gemeint sind die 4 verbleibenden Konzentrationszonen) für die Windenergienutzung in Betracht kommen, da eine Waldumwandlungsgenehmigung für “standortgerechte Laubwaldflächen“ (auch Mischwälder mit einem nennenswerten Anteil an standortgerechten Laubbäumen unabhängig von deren Alter) nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Dazu wird in der ergänzenden Email klargestellt, dass eine Konzentrationszone nicht allein wegen des Vorhandenseins von Laubholz flächig nicht in Frage kommt. Vielmehr ist jede Einzelanlage im Detail zu betrachten. Sollte auf dem geplanten Standort standortgerechter Laubwald vorhanden sein, kann keine Umwandlungsgenehmigung erteilt werden.

Einschränkend wird noch darauf hingewiesen, dass bei jungen Laubholzpflanzungen eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist, wenn der Kompensationsgrad erhöht wird.

6.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Erschließung der geplanten WEA’en Waldverluste verursachen kann, die zu kompensieren sind und eventuelle Umwandlungsmaßnahmen erforderlich machen.

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Seite 3 von 3

Artenschutz
Die vorliegende Artenschutzprüfung weist noch eine Erfassungsintensivierung sensibler Fledermausarten auf und auch im Bereich der Avifauna zeigen die Ergebnisse die Notwendigkeit, im Rahmen des weiteren Verfahrens bei den Einzelplanungen der Windenergienanlagen weitere Untersuchungen durchzuführen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

A. Ernst

7.

Mit Hinweis auf die innerhalb der Konzentrationszonen verlaufenden Wanderwege werden Aussagen zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes durch eine Verlegung der Wanderwege für notwendig erachtet.

8.

Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Artenschutzprüfung im Rahmen der konkreten Anlagenplanung durch weitergehende Untersuchungen zu intensivieren.

<u>Stellungnahme der Verwaltung zu c):</u>

zu 1., 2., 3. und 4.

Die nachfolgend aufgelisteten Punkte der Eingabe sollten zur Kenntnis genommen werden:

- die Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen,
- der Hinweis auf die Aussagen in der Begründung zur Berücksichtigung der großflächigen Waldbiozönosen,
- die Feststellung, dass die Belange des Landesbetriebes größtenteils berücksichtigt wurden und
- die Aussage, dass besonders wertvolle Waldgebiete (Ziffer 3.2.4.2 Windenergieerlass) nicht als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geeignet sind.

zu 5.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass “Wald“ i.S.d. Gesetzes von der 97. FNP-Änderung in der Fassung der 2. Offenlegung bei den vorgesehenen drei Änderungsbereiche mit den vier Konzentrationszonen in Teilbereichen der Windkonzentrationszone 1, 5 und 6 berührt wird.

Oswald, Gernot

Von: Ernst, Andreas <Andreas.Ernst@wald-und-holz.nrw.de>
Gesendet: Montag, 6. Juni 2016 11:34
An: Oswald, Gernot
Betreff: Ergänzung zur Stellungnahme zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen

310-11-16.BRI/2016/1
97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkungen an anderer Stelle

Sehr geehrter Herr Oswald ,
bezüglich meiner Stellungnahme vom 27.05.2016 zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon präzisiere ich die Ausführungen
zum Abschnitt mit folgendem Wortlaut auf der zweiten Seite:
Im vorgelegten FNP wurden die bisherigen Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW größtenteils berücksichtigt, es kommen jedoch nicht alle Standorte für die Windenergienutzung in Betracht, da eine Umwandlungsgenehmigung des Regionalforstamtes nicht in Aussicht gestellt werden, wenn standortgerechte Laubwaldflächen betroffen sind. Darunter sind auch Mischwälder mit einem nennenswerten Anteil von z. B. standortgerechten Buchen oder Eichen, unabhängig von deren Alter, zu verstehen. Ermessensspielraum besteht bei standortgerechten Laubwaldflächen nicht, zu-mal die geringen Anteile an Laubwäldern eine besondere ökologische Bedeutung darstellen.

Die Laubholzbestände innerhalb der Konzentrationszone des FNP für die Windenergie werden in der Detailplanung separiert werden müssen bzw. im weiteren Planungsverfahren im Rahmen der Einzelfallbetrachtung bezüglich der Waldinanspruchnahme zu bewerten sein.

Hiermit ist nicht gemeint, dass eine Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen bei alleinigem Vorhandensein von Laubholz flächig nicht in Frage kommt, sondern dass die Planung einer Windenergieanlage im Detail betrachtet werden muss und auf dem jeweils geplanten Standort dann keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann, wenn an dieser Stelle standortgerechter Laubwald vorkommt. Sollte es sich um junge Laubholzpflanzungen handeln, wäre eine Waldumwandlung im Einzelfall jedoch möglich bei einem höheren Kompensationsausgleich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Andreas Ernst

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Soest - Sauerland
Fachgebiet Hoheit
Am Markt 10
59602 Rüthen

Tel: 02952 / 9735 - 32
Mobil 0171 / 58720-22
FAX: 02952 / 9735 - 85

soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de

1

Die von der Konzentrationszonendarstellung berührten Waldbereiche sind zumeist nur kleinflächig überlagert und es handelt sich aus Sicht der Stadt Brilon vorrangig nicht um “besonders wertvolle Waldgebiete“ i.S.d. Definition des Windenenergieerlasses. Aufgrund von Art und Größe der eingeschlossenen Waldteilflächen ist zunächst in jedem Fall sichergestellt, dass die darstellungsüberlagerten Flächen der Änderungsbereiche auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung grundsätzlich als Konzentrationszonen geeignet sind.

Diese Feststellung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Annahme, dass innerhalb von bewaldeten Teilflächen alle (Einzel-) Standorte für die Errichtung von WEA in Betracht kommen. So wird z. B. eine Waldumwandlungsgenehmigung für “standortgerechte Laubwald-flächen“ seitens des Landesbetriebes nicht in Aussicht gestellt und es wird darauf hingewiesen, dass derartige Laubholzbestände in einer nachgelagerten Detailplanung separiert werden müssen und die Frage einer Waldinanspruchnahme im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu bewerten ist. Dies kann entsprechend nur im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsebene nach Kenntnis des Anlagenstandortes für konkrete WEA-Vorhaben erfolgen. Hier ist dann standortbezogen und hinreichend konkretisiert die Waldeigenschaft im Hinblick auf eine Laub- oder Mischwaldeinstufung nach dem Baumartenanteil, der Altersklassen der Bestände und letztlich der ökologischen Bedeutung zu beurteilen. Die Zulässigkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung kann daher immer nur i.V.m. einem konkreten Bauvorhaben auf der nachgelagerten Genehmigungsebene beurteilt werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können lediglich die grundsätzlichen Rahmenbedingungen vorgegeben werden.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen werden und als ausreichend beachtet gelten.

	zu 6. und 7. Über die konkreten Einzelstandorte, die Anzahl und die Art der Windenergieanlagen können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden. Derartige Festlegungen sind erst auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Nur bei Bekanntsein derartiger Details können jedoch Aussagen zu: • einer Waldinanspruchnahme durch Erschließungs- und Wegebaumaßnahmen • einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes durch WEA'en oder die Verlegung von Wanderwegen getroffen werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist daher im Einzelgenehmigungsverfahren durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen. Die Belange sollten insofern als beachtet gelten. **zu 8.** Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Das Vorkommen von bedrohten Vögeln (auch von Zugvögeln) sowie Fledermäusen ist bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Tier- und Pflanzenwelt wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang sollte insofern als beachtet gelten.

	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland,** Rüthen, aus allen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt bzw. beachtet anzusehen und bzgl. einer gewünschten Visualisierung zurückzuweisen.